

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Gegen Empfangsbekanntnis

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.1-53e1470/1-2022/1

DunoAir Windpark Planung GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Borja Caruana
Wertherbrucher Str. 13
46459 Rees

Bearbeiter/in:
Durchwahl: 0641 303 -
Datum: 28.01.2025

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Tenor

Auf Antrag von Mai 2022, eingegangen am 12.10.2022, vollständig am 24.04.2024, zuletzt ergänzt am 26.08.2024 wird der

DunoAir Windpark Planung GmbH

Wertherbrucher Str. 13

46459 Rees

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem unten näher bezeichneten Grundstück in der Gemeinde Hünfelden, Gemarkung Heringen,

eine Windenergieanlage

vom Typ E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160,00 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von je 5,56 MW zu errichten und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windenergieanlage ist (Koordinaten gerundet):

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Hünfelden	Heringen	8	44	32.438.127	5.573.544

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegung sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt - wie beantragt - befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 Hessische Bauordnung (HBO)
- Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde

III. Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Inhaltsverzeichnis	4
IV. Antragsunterlagen	6
V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	13
1. Allgemeines.....	13
2. Bauordnungsrecht.....	17
3. Brandschutz und Gefahrenabwehr.....	24
4. Immissionsschutzrecht.....	25
5. Denkmalschutz.....	29
6. Straßenrecht	29
7. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung	30
8. Kampfmittel	30
9. Luftverkehrsrecht	30
10. Abfallrecht	36
11. Naturschutzrecht	37
12. Landwirtschaft	46
VI. Hinweise	47
1. Bauordnungsrecht.....	47
2. Immissionsschutzrecht.....	48
3. Oberflächengewässer	50
4. Wassergefährdende Stoffe.....	50
5. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten	51
6. Denkmalschutz.....	51
7. Straßenrecht	51
8. Abfallrecht	52
9. Luftverkehrsrecht	54
10. Naturschutzrecht	54
VII. Begründung	55
1. Vorbemerkung.....	55
2. Rechtsgrundlagen	56
3. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand	56
4. Verfahrensablauf.....	56

5.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	60
6.	Sofortige Vollziehung	109
VIII.	Kostenentscheidung.....	110
IX.	Rechtsbehelfsbelehrung	110
Anlagen:	111

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
1. Antrag	
Deckblatt Kapitel 1	1
1.1 Formular 1/1 – Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Mai 2022	5
1.1 Formular 1/1 – Zusatzblatt	2
1.2 Formular 1/1.4 – Ermittlung der Investitionskosten	2
1.2.1 Zusatzblatt Investitionskosten	1
1.2.1 Herstell- und Rohbaukosten Enercon E-160 EP5 E3-HAT-166-ES-C-01_FG, ENERCON	1
2. Inhaltsverzeichnis	
Deckblatt Kapitel 2	1
2. Inhaltsverzeichnis, Stand August 2024	4
3. Kurzbeschreibung	
Deckblatt Kapitel 3	1
3. Projektkurzbeschreibung	33
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	
Deckblatt Kapitel 4	1
4. Inhaltsdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen	1
5. Standort und Umgebung	
Deckblatt Kapitel 5	1
5.1 Allgemeine Standortbeschreibung	11
5.2 Tabellarische Übersicht der WEA Römberg	1
5.3 Übersichtsplan – 1:25.000, Herbert Mathes & Söhne, 04.05.2022	1
5.4 Übersichtsplan mit Schutzgebieten – 1:10.000, Herbert Mathes & Söhne, 04.05.2022	1
5.5 Erschließungsplan – 1: 100.000, Herbert Mathes & Söhne, 04.05.2022	1
5.6 Liegenschaftspläne- Verweis	1

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
5.7 Lageplan mit Flurkarte – 1:2.000, Herbert Mathes & Söhne, 31.07.2024	1
5.8 Lageplan, Angaben Windpark mit Luftbild – 1:2.000, Herbert Mathes & Söhne, 31.07.2024	1
5.9 Lageplan, Eingriffsbereiche Windpark/ Zuwegung – 1:2.000, Herbert Mathes & Söhne, 31.07.2024	1
5.10 Technische Spezifikation – Zuwegung und Baustellflächen Enercon E-160 EP5 E3, ENERCON, D02284867/4.1-de, 2023-08-22	35
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Deckblatt Kapitel 6	1
6.1 Formular 6/1: Betriebseinheiten	1
6.2 Technische Beschreibung Enercon E-160 EP5 E3 R1 – 5560 kW, ENERCON, D02730135/2.1-de, 2023-02-23	14
6.3 Technische Beschreibung des Turms E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, ENERCON, D02375238/1.0-de/DB	1
6.4 Ansichtszeichnung E-160 EP5 E3-HAT-166-ES-C-01, ENERCON, EP5.00.011-6, 09.12.2022	1
6.5 Technische Beschreibung der Fundamente E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, ENERCON, D02382144/3.0-de/DB, 23.05.2022	1
6.6 Gondelabmessungen E-160 EP5 E3 R1, ENERCON, D02693747/1.0-de/en/fr/DA, 26.10.2022	1
6.7 Schnittzeichnung der Gondel E-160 EP5 E3 R1, ENERCON, D02793957/0.0-de/en, 28.11.2022	1
6.8 Technische Beschreibung der Farbgebung von Enercon WEA, ENERCON, D0185200/14.2-de/DB, 20.11.2023	1
6.9 Technische Beschreibung, Netzanschlussvariante Standard 6 – Transformator in der Gondel, Enercon Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1 5560kW, ENERCON, D02721745/0.0-de, 2022-06-30	17
6.10 Betriebsbeschreibung	1
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Deckblatt Kapitel 7	1
7.1 Formular 7/1 – Art und Jahresmenge der Eingänge	1
7.1 Zusatzblatt, Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	2
7.2 Formular 7/2 – Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
7.3 Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe, Enercon Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1, ENERCON, 07.09.2023	20
7.4.1 Sicherheitsdatenblatt: RENOLIN UNISYN CLP 220, Fuchs Schmierstoffe, 06.04.2018	10

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
7.4.2 Sicherheitsdatenblatt: RENOLIN UNISYN CLP 68, Fuchs Schmierstoffe, 06.04.2018	10
7.4.3 Sicherheitsdatenblatt: MOBILITH SHC 460, ExxonMobil, 23.10.2020	13
7.4.4 Sicherheitsdatenblatt: Klüberplex BEM 41-141, Klüber Lubrication, 25.11.2020	20
7.4.5 Sicherheitsdatenblatt: Klüberplex AG 11-461, Klüber Lubrication, 24.10.2017	13
7.4.6 Sicherheitsdatenblatt: HHS 2000 500ML, Würth, 21.02.2020	19
7.4.7 Sicherheitsdatenblatt: CARTER SG 220, TOTAL DEUTSCHLAND, 03.02.2015	11
7.4.8 Sicherheitsdatenblatt: GORACON GTO 68, HILBERT MINERALÖL, 03.04.2018	11
7.4.9 Sicherheitsdatenblatt: MOBIL SHC 632, ExxonMobil, 19.12.2019	15
7.4.10 Sicherheitsdatenblatt: RENOLIN ZAF 32 LT, Fuchs Schmierstoffe, 30.07.2016	10
7.4.11 Sicherheitsdatenblatt: GLYSANTIN® G30® Ready Mix/50 pink, BASF, 28.01.2021	16
7.4.12 Sicherheitsdatenblatt: MIDEL 7131, M&I Materials, Mai 2018	5
7.4.13 Sicherheitsdatenblatt: MOBIL SHC GEAR 460, ExxonMobil, 28.02.2019	14
7.4.14 Sicherheitsdatenblatt: MOBIL SHC GEAR 460, ExxonMobil	14
8. Luftreinhaltung	
Deckblatt Kapitel 8	1
8. Luftreinhaltung	1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Deckblatt Kapitel 9	1
9.1 Formular 9/1 – Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen	2
9.2 Technisches Datenblatt – Abfallmengen EP5-Serie, ENERCON	1
9.3 Stellungnahme Abfallentsorgung, ENERCON	1
10. Abwasserentsorgung	
Deckblatt Kapitel 10	1
10.1 Information zur Entstehung von Abwasser	1
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	
Deckblatt Kapitel 11	1

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1
12. Abwärmenutzung	
Deckblatt Kapitel 12	1
12 Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
Deckblatt Kapitel 13	1
13.1 Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlage am Standort Römberg, Ramboll: Nr. 21-1-3032-000-NU, 14.04.2022	68
13.2 Technisches Datenblatt – Betriebsmodus 0 s, Enercon Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1/ 5560kW mit TES, ENERCON, D02693750/1.0-de, 2022-10-14	15
13.3 Schattenwurfprognose für eine Windenergieanlage am Standort Römberg, Ramboll: Nr. 21-1-3032-000-SU, 14.04.2022	94
13.4 Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen, ENERCON, D0243660/6.2-de/DB	1
13.5 Einfluss auf Erdbebenstationen	1
14. Anlagensicherheit	
Deckblatt Kapitel 14	1
14.1 Störfallverordnung – 12. BImSchV, ENERCON	1
14.2 Technische Beschreibung – Anlagensicherheit, ENERCON, D0248369/2.2-de, 2021-03-25	10
14.3 Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagenstandort Römberg, TÜV NORD EnSys, 23.06.2023	27
14.4 Technische Beschreibung – Eisansatzerkennung, ENERCON, D02531399/2.1-de, 2023-12-01	25
14.4 Anhang Technical Information – Overview of control system designations for WECs, D02641620/1.1-en/ TC	2
14.5 Gutachten: Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eisensensoren, TÜV NORD EnSys, 28.02.2022	22
14.6 Technische Beschreibung – Befeuern und farbliche Kennzeichnung, ENERCON, D0248364/15.1-de, 2022-09-13	10
14.7 Technische Beschreibung – Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, ENERCON, D0666851/4.1-de, 2024-01-10	12
15. Arbeitsschutz	
Deckblatt Kapitel 15	1
15.1 Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, ENERCON, D0446785/2.3-de, 2021-03-22	5

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
15.2 Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, ENERCON, 30.08.2006	1
15.3 Technische Beschreibung – Anschlagpunkte zur Personensicherung E-160 EP5 E3, ENERCON, D02409743/0.0-de, 2021-12-13	13
15.4 Technische Beschreibung – Flucht- und Rettungswege E-160 EP5 E3, ENERCON, D02686561/0.4-de, 2022-06-10	12
15.5 Technische Beschreibung – Musterkonformitätserklärung E-160 EP5 E3, ENERCON, D0376121-15/QA	2
15.6 Technische Beschreibung – Beschilderung E-160 EP5 E3, ENERCON, D02382248/0.6-de, 2022-03-08	86
15.7 Technische Beschreibung – Betriebsanleitung E-160 EP5 E3, ENERCON, D02415262/2.1-de, 2022-01-17	151
16. Brandschutz	
Deckblatt Kapitel 16	1
16.1 Formular 16/1.1 – Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	1
16.2 Formular 16/1.2 – Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	3
16.3 Technische Beschreibung – Brandschutz, ENERCON, D0736681/4.2-de, 2021-01-27	6
16.4 Brandschutzkonzept, Projektnummer 2626/lf, Version 1.0, Ingenieurbüro für Brandschutz Dipl.-Ing. (FH) Thomas Hankel, 27.04.2022, zuletzt geändert am 26.07.2023, inklusive Karte als Anhang	39
16.5 Allgemeines Brandschutzkonzept E-160 EP5 E3, Brandschutzbüro Monika Tegtmeyer, 16.07.2021	24
16.6 Technische Beschreibung – Blitzschutz, ENERCON, D0260891-12, 2020-11-26	16
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Deckblatt Kapitel 17	1
17.1 Formular 17/1 – Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	5
18. Bauantrag / Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde	
Deckblatt Kapitel 18	1
18.1.1 Bauantragsformular	4
18.1.2 Bauvorlagebescheinigung 2024 der Architektenkammer Rheinland-Pfalz	1
18.2 Abstandsflächenberechnung, ENERCON	1
18.3.1 Grenzabstandsplan, Auszug aus der Liegenschaftskarte, 1:2.000, Az. 220424-6, Vermessungsbüro Vollmer, 17.05.2022	1

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
18.3.1 Baulasterklärung, Auszug aus der Liegenschaftskarte, 1:2.000, Az. 220424-6, Vermessungsbüro Vollmer, 17.05.2022	1
18.4 Eigentüternachweise – Auszug Liegenschaftskataster	1
18.5.1 Antrag Abweichung nach §73 Abs. 1 HBO	2
18.5.2 Flächensicherung – Gestattungsvertrag	8
18.5.3 Flächensicherung – Vertretungsberechtigung, Schreiben Hessen-Forst, 18.10.2023	2
18.6 Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung, TÜV Nord, 21.03.2022	30
18.7 Zusammenstellung der typgeprüften Dokumentation, Enercon E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, Rev. 6, ENERCON	376
18.8 Info Baugrundgutachten	1
18.9 Rückbauverpflichtungserklärung	2
18.10 Technische Beschreibung – Demontage und Entsorgung, ENERCON, 28.06.2019	23
18.11 Übersichtsplan Rückbauverpflichtung – 1:2.000, Karte 9, Herbert Mathes & Söhne, 31.07.2024	1
19. Unterlagen für sonstige Zulassungen	
Deckblatt Kapitel 19	
Luftfahrtsicherheit	
19.1 Formular 19/2 – Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung von Hindernissen	1
19.2 Beschreibung der WEA Befeuern	1
Naturschutz	
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
19.3.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan, BNL Petry GmbH, 20.08.2024	93
Anlagen zum LBP	
19.3.1 Avifaunistisches Gutachten, BNL Petry GmbH, 27.04.2022	128
19.3.1 Horstkartierung/- Kontrollen im Jahr 2022, BNL Petry GmbH, 15.07.2022	14
19.3.1, Horstkartierung/- Kontrollen im Jahr 2021, BNL Petry GmbH, 06.07.2021	10
19.3.1 Gutachten Fledermäuse, BNL Petry GmbH, 07.04.2022	58
19.3.1 Karte, Ergebnisse der Brutvogelerfassungen Avifauna 2020/2021, 1:15.000, BNL Petry GmbH, 22.02.2022	1

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
19.3.1 Karte, Ergebnisse Hobotatpotenzial Rotmilan, Avifauna 2020/2021, 1:35.000, BNL Petry GmbH, 22.02.2022	1
Anhänge zum LBP	
19.3.1 Landschaftsbildanalyse, BNL Petry GmbH, 15.11.2023	20
19.3.1 Übersichtsplan, 1:30.000, BNL Petry GmbH, 29.11.2023	1
19.3.1 biotopbestandsplan, 1:3.000, BNL Petry GmbH, 29.11.2023	1
19.3.1 Bestands-, konflikt- und Maßnahmenplan, 1:500, BNL Petry GmbH, 29.11.2023	1
19.3.1 Maßnahmenplan – Nutzungsintensivierung Grünland Aumühle, 1:10.000, BNL Petry GmbH, 29.11.2023	1
19.3.1 Ökokonto-Gutschrift Scheriben Landkreis Limburg-Weilburg, 06.07.2023	4
19.3.1 Landschaftsräume mit Wertstufen, 1:25.000, BNL Petry GmbH, 21.06.2022	1
19.3.4 Sichtbarkeitsanalyse, 1:55.000, BNL Petry GmbH, 21.06.2022	1
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
19.3.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, BNL Petry GmbH, 27.04.2022	103
19.3.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Nachtrag, BNL Petry GmbH, 19.08.2024	22
19.3.1 Landschaftsbildanalyse, BNL Petry GmbH, 15.11.2023	20
19.3.1 Übersichtsplan, 1:30.000, BNL Petry GmbH, 29.11.2023	1
19.3.1 biotopbestandsplan, 1:3.000, BNL Petry GmbH, 29.11.2023	1
19.3.1 Bestands-, konflikt- und Maßnahmenplan, 1:500, BNL Petry GmbH, 29.11.2023	1
19.3.1 Maßnahmenplan – Nutzungsintensivierung Grünland Aumühle, 1:10.000, BNL Petry GmbH, 29.11.2023	1
19.3.1 Ökokonto-Gutschrift Schreiben Landkreis Limburg-Weilburg, 06.07.2023	4
19.3.1 Landschaftsräume mit Wertstufen, 1:25.000, BNL Petry GmbH, 21.06.2022	1
19.3.4 Sichtbarkeitsanalyse, 1:55.000, BNL Petry GmbH, 21.06.2022	1
Visualisierung	
19.3.2 Visualisierung, BNL Petry GmbH, 05.06.2023	9
19.3.2 Anhänge zur Visualisierung	20
Forst	
19.4 Forstrecht	1

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
Denkmalschutz	
19.5.1 Denkmalpflegerischer Fachbeitrag, Ramboll: Nr. 21-1-3032-001-DBu, 10.03.2022	75
19.5.2 Denkmalfachliches Gutachten, SPAU GmbH, 16.03.2023	21
Wasserrecht	
19.6 Wasserrecht	1
Bodenschutz	
19.7.1 Formular 19/7 Inanspruchnahme von Bodenflächen durch Windenergieanlagen	2
19.7.2 Lageplan zum BImSchG Antrag, WEA 1 mit Profilen, 1:1.000, Karte 10, Herbert Mathes & Söhne, 04.05.2022	1
19.7.3 Fachbeitrag Bodenschutz zum geplanten Windpark Römberg, Büro für multifunktionale Umweltplanung und Beratung, 06.08.2024	69
Wetterradar	
19.8 Einfluss auf Wetterradarstationen	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
Deckblatt Kapitel 20	1
20.1 Gutachterliche Stellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, BNL Petry GmbH, 21.03.2022	34

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1 Antragsunterlagen

Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

1.2 Baubeginn

Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Montageflächen) sowie
- der Errichtung der Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der zuständigen Bauaufsicht beim Kreis-ausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Beginns der oben bezeichneten Maßnahmen anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden. Zeitliche Veränderungen der Abläufe sind unverzüglich mitzuteilen.

Die im Übrigen in diesem Bescheid formulierten Anzeigepflichten, insbesondere gegenüber den Fachbehörden, und der dort jeweils geforderte Zeitpunkt der Anzeige bleiben hiervon unberührt.

1.3 Mitteilung Inbetriebnahmedatum

Der Termin der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d. h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

1.4 Aufbewahrung von Unterlagen

Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d. h. im Turm der WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5 Mitteilung des verantwortlichen Betreibers

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, vorher schriftlich mit Name, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.6 Mitteilung Betreiberwechsel

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Windenergieanlage, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.7 Aufsichtsperson

Während des Anlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit den Windenergieanlagen vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder –stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mitzuteilen.

1.8 Mitteilung von Störungen, besonderen Vorkommnissen etc.

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unverzüglich jede immissionsschutzrechtlich bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Windenergieanlage mitzuteilen.

Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte(n), sofort per Telefon, Telefax oder E-Mail zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- die zum Auslaufen von Öl oder
- die zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlagen führen könnte.

Kontaktdaten

- Regierungspräsidium Gießen: Telefon 0641/303-0; Telefax 0641/303-4103; poststelle@rpgi.hessen.de
- Bauaufsichtsbehörde Landkreis Limburg-Weilburg: Telefon 06431/296-0; Telefax 06431/296-494; info@limburg-weilburg.de
- Bzw. Notruf 112

Das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes der Windenergieanlage gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage bei den o. g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage nach o. g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig.

Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden; die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

1.9 Dokumentationspflichten

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Veränderung oder den Tausch von Rotorblättern oder technische Veränderungen an den Triebsträngen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden. Das Gleiche gilt für Wetter- und Leistungsdaten der Windenergieanlage, die lückenlos ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlage dauerhaft zu speichern sind.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und ebenso wie die elektronisch gespeicherten Daten auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

1.10 Einmessungsbescheinigung

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Berner Straße 11, 65552 Limburg an der Lahn, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen (betrifft alle WEA), eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte der Windenergieanlage vorzulegen.

1.11 Beendigung des Betriebs und Rückbau

Vor Beendigung der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde, Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, die Stilllegung der Windenergieanlage anzuzeigen.

Nach Beendigung der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage sind die baulichen Einrichtungen inklusive des Fundamentes vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn anzuzeigen.

2. Bauordnungsrecht

Vor Baubeginn

2.1

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn i. S. d. § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe gemäß vorliegender Rückbauverpflichtungserklärung der Bauherrschaft von Februar 2024 von

300.000,00 €

leistet.

Für die Windenergieanlage ist die Sicherheitsleistung bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg zu hinterlegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.2

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbestimmte, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern.

In geeigneten Fällen kann auch folgende Sicherheitsleistung gewählt werden:

- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld bzw. Sicherungshypothek.

Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn auszustellen.

2.3

Mit der im Kapitel 18 der Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Rückbauverpflichtung verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen bei dauerhafter Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung ist von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.

2.4

Dem Landkreis Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg ist vor Baubeginn das Bodengutachten sowie das darauf aufbauende Baugrundgutachten unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Typenprüfung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Dem Gutachten ist eine Bestätigung des TÜV Süd beizufügen, aus welchem hervorgeht, dass die Aussagen im Bodengutachten keinen negativen Einfluss auf die Standsicherheit der Windenergieanlage hat.

Auflagenvorbehalt

Nachforderungen, welche sich aus der Prüfung der unter Abschnitt V Ziffer 2.4 aufgeführten Unterlagen ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anzeige Baubeginn

2.5

Der Baubeginn (§ 75 Abs. 3 HBO) und die weiteren Bautenstände (§ 84 HBO) sind dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, mindestens 2 Wochen vorher, unter Verwendung der eingeführten Vordrucke anzuzeigen.

Gleiches gilt für die Anzeige der abschließenden Fertigstellung.

Mit der Baubeginnsanzeige ist die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen. Diese Person hat die Baubeginnsanzeige eigenhändig zu unterschreiben. Weiterhin ist das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

Als Bauleiter kann nur anerkannt werden, wer die nötige Sachkunde und Erfahrung für die von ihm zu leitenden Arbeiten besitzt (§ 59 Abs. 2 HBO).

2.6

Die Stellung des geplanten Bauwerks hat nach der Eintragung im Lageplan zu erfolgen. Dieses muss vor Beginn der Bauarbeiten abgesteckt und die Höhenlage angetragen sein. Außerdem sind die der Baugenehmigung zugrundeliegenden Höhen über der natürlichen Geländeoberfläche zu überprüfen. Die richtige Durchführung dieser Maßnahme ist durch eine Bescheinigung des Amtes für Bodenmanagement, eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder eines sonstigen Vermessungsingenieurs vor Baubeginn beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn nachzuweisen.

Bauausführung

2.7

Für die Dauer der Bauausführung ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Art der baulichen Anlage und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 56-59 HBO) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.

2.8

Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg Weilburg,

Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a. d. Lahn unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben (§ 75 Abs. 3 HBO).

Fertigstellung

2.9

Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus ist dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn eine Bescheinigung der mit der Bauleitung beauftragten Person vorzulegen, dass die Bauausführung der Windenergieanlage mit den Vorgaben des Prüfbescheides für eine Typenprüfung, Bescheid Nr. 3443492-3-d Rev. 7, Windenergieanlage ENERCON E-160 EP5 E3 Variante R0 und R1, Nabenhöhe 166,7m übereinstimmt. (In sinngemäßer Anwendung des § 83 HBO).

2.10

Dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a. d. Lahn und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen ist ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten, und dem Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Bescheid Nr. 3443492-3-d Rev. 7, Windenergieanlage ENERCON E-160 EP5 E3 Variante R0 und R1, Nabenhöhe 166,7m, zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung), vorzulegen.

Standicherheit

2.11

Sämtliche der unter Punkt 6. Zusammenfassung des Prüfbescheides für eine Typenprüfung, Bescheid Nr. 3443492-3-d Rev. 7, Windenergieanlage ENERCON E-160 EP5 E3 Variante R0 und R1, Nabenhöhe 166,7m, erwähnten Auflagen und Bemerkungen der Prüfberichte, des Prüfbescheides und der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen sind zu beachten und umzusetzen.

2.12

Der Betrieb der Windenergieanlage wurde für einen Zeitraum von 30 Jahren beantragt. Daher ist rechtzeitig vor Ablauf der zulässigen Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt

17.1 und 17.2 der Richtlinie für Windenergieanlagen 'Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung', Ausgabe Oktober 2012 - korrigierte Fassung März 2015 durch eine gutachterliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlagen weiterhin gegeben ist. Diese Prüfungen sind in den von der gutachterlichen Stelle vorgegebenen Zeiträumen zu wiederholen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen vorzulegen.

Eisansatz

2.13

Die risikomindernden Maßnahmen gemäß der gutachterlichen Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/ Eisabfall am Windenergieanlagenstandort Römberg, Referenz.Nr. 2021-WND-RB-047-R1 werden als Auflagen in die Genehmigung aufgenommen und sind umzusetzen.

2.14

Bei vereisten Rotorblättern muss die jeweilige Anlage selbstständig abschalten. Das Ansprechverhalten der Eiserkennungssysteme ist auf eine hohe Empfindlichkeit einzustellen. Die Anlage darf nur mit eisfreien Rotorblättern gestartet werden. Hierzu sind die beschriebenen organisatorischen Maßnahmen umzusetzen.

2.15

An gut sichtbarer Stelle im Abstand von 1,5x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) und danach mindestens im Abstand der Kipphöhe (Gesamthöhe) der Anlage und auch im Abstand des Rotorradius der Anlage sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von der Windenergieanlage hinweisen.

2.16

Mit der Mitteilung der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn eine Bescheinigung eines qualifizierten Sachverständigen über den sachgerechten Einbau und die Funktionssicherheit des Eiserkennungs- und Abschaltsystems, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Vereisung ausgeschlossen werden soll, vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise des Systems enthalten.

Wiederkehrende Prüfungen

2.17

Die wiederkehrenden Prüfungen sind in regelmäßigen Abständen gemäß Abschnitt 15.1 der 'Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung', herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), Ausgabe Oktober 2012- Korrigierte Fassung März 2015, durchzuführen.

2.18

Die Dokumentation zur wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht nach Abschnitt 15.5 der 'Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung', Ausgabe Oktober 2012- Korrigierte Fassung März 2015, festzuhalten und auf Verlangen dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn vorzulegen.

2.19

Der Umfang der wiederkehrenden Prüfungen muss der 'Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung', Ausgabe Oktober 2012- Korrigierte Fassung März 2015 unter Abschnitt 15.2 entsprechen.

Die Unterlagen, die zur wiederkehrenden Prüfung einzusehen sind, ergeben sich aus Abschnitt 15.3 der 'Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung', Ausgabe Oktober 2012- Korrigierte Fassung März 2015.

2.20

Werden im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften nach Abschnitt 15.4 der 'Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung', Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015, zu ergreifen.

Rückbau

2.21

Die Windenergieanlage ist nach Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

2.22

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Beginn und Abschluss der Demontearbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen unverzüglich anzuzeigen.

Betreiberwechsel

2.23

Ein Betreiberwechsel ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde dem Landkreis Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen unverzüglich anzuzeigen.

2.24

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels

- gegenüber der der Bauaufsichtsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird

(Rückbauverpflichtung gemäß §35 Abs. 5 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)),

- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung i.S. der Ziff. 1.1 in gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

3. Brandschutz und Gefahrenabwehr

3.1

Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz, Dipl.-Ing. Thomas Hanke, Software Center 1, 35037 Marburg, vom 27.04.22, ist Bestandteil der Genehmigung und bei Errichtung und Betrieb der baulichen Anlage zu beachten.

3.2

Bei Fertigstellung der Baumaßnahme sind der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg, die ordnungsgemäße Ausführung der im Brandschutzkonzept und der in der Baugenehmigung gemachten Festlegungen, Auflagen und Bedingungen, baulicher und betrieblicher brandschutztechnischer Art durch Fachunternehmerbescheinigungen zu bestätigen.

3.3

Es sind Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 anzufertigen. Die Pläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg, abzustimmen und ihr anschließend in 4-facher Ausfertigung, sowie in digitaler Form (PDF-Format) zu übergeben.

3.4

An gut sichtbarer Stelle ist an der Windenergieanlage, sowie im Feuerwehrplan die Rufnummer eines Ansprechpartners anzubringen. Um bei einem Schadensfall eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung der Windenergieanlage in gut sichtbarer Höhe und Größe anzubringen und in der Legende des Feuerwehrplanes zu beschreiben.

Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e. V. (<https://deep-fgw.net>) ist vorzunehmen.

3.5

Die Zufahrts- Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen in Anwendung der Muster-Richtlinie „Flächen der Feuerwehr“ jederzeit gewährleistet sein. Die hierin aufgeführten Durchfahrtsbreiten und -höhen (Lichtraumprofil) sind dauerhaft von Bewuchs freizuhalten.

4. Immissionsschutzrecht

4.1 Schutz vor Schallimmissionen

Emissionsbegrenzung

4.1.1

Bei der im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 01 des Anlagentyps Enercon E160 EP5 E3 bezeichneten Windenergieanlage darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung mit einer Nennleistung von 5,56 MW und einer Drehzahl von 9,6 U/min nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 01	108,5 dB(A)	Mode 0s

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarerter (mittlerer) Schalleistungspegel (hier 106,8 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2
$L_{e,max}$ [dB(A)]	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9

4.1.2

Die Anlage darf an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzel-töne, keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen. Der subjektive Höreindruck ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG an den Immissionsorten zu bewerten.

Die Bewertung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 vorzulegen und muss spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen.

4.1.3

Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz) abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

Abnahmemessung und Überwachung

4.1.4

Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die unter Abschnitt V, Ziffer 4.1, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.1 festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten wird. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, zu beantragen.

4.1.5

Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

4.1.6

Die Schallpegelmessung ist nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

Die Schallpegelmessung des Betriebsmodus 0s ist vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

4.1.7

Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde unverzüglich, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

4.1.8

Über das Ergebnis der Schallpegelmessung (Emissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und nach Ablauf von spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Messung dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Abschnitt V, Ziffer 4.1, Nebenbestimmung 4.1.1 genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Serienstreuung und die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung, jedoch nicht die Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den unter Abschnitt V, Ziffer 4.1, Nebenbestimmung 4.1.1 genannten zulässigen Emissionen ($L_{e,max}$) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

4.1.9

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzung nicht eingehalten wird, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z. B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.

Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

4.1.10

Sofern bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden. Der subjektive Höreindruck unter Abschnitt V Punkt 4, Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1.2 ist dann nicht durchzuführen. Die Dreifachvermessung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, vor der Inbetriebnahme un- aufgefördert zur Prüfung zu übermitteln.

4.2 Schutz vor Schlagschatten

4.2.1

Die Windenergieanlage WEA 01 ist mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, zu betreiben.

4.2.2

Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte	
Kirberg	H01, K01, K02, K03, K04, K05, K06, K08
Heringen	He01, He06, He14, He17, He18, He22, He23, He24, He25, He26, He30

4.2.3

Ein Nachweis der sachgerechten Programmierung der im Bescheid genannten Abschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in dem Nachweis dokumentiert sein.

4.2.4

Die Helligkeitssensoren sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

4.2.5

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden.

Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, auf Verlangen vorzulegen.

4.2.6

Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z. B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

4.3 Schutz vor Lichtimmissionen

4.3.1

Die Befuerung der Windenergieanlage ist mit der Befuerung der bestehenden Anlagen im Umkreis von 3,5 km zu synchronisieren.

4.3.2

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 $\leq 30 \%$ zu verwenden.

5. Denkmalschutz

5.1 Bodendenkmäler

Bauvorgreifend ist der gesamte Planungsbereich, in dem der Oberboden abgetragen wird, archäologisch zu untersuchen und die Ergebnisse der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE, Schloss Biebrich / Ostflügel, 65203 Wiesbaden, mitzuteilen.

Für die Areale, für die kein Oberbodenabtrag vorgesehen wird, muss bauvorgreifend der Bereich nachweislich betroffener Hügelgräber freigelegt und dokumentiert werden, da durch die Baumaßnahme mit Verdichtung des Bodens und damit mit einer erheblichen Störung bzw. Zerstörung der Denkmalsubstanz zu rechnen ist.

Ein abweichendes Vorgehen ist nur in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE, Schloss Biebrich / Ostflügel, 65203 Wiesbaden zulässig.

5.2 Bau- und Kunstdenkmäler

Sollten im Laufe der Bauarbeiten Kleindenkmäler (z. B. Grenzsteine oder ähnliches) gefunden werden, so sind diese vor Ort zu sichern, zu schützen oder zu bergen und nach Abschluss der Arbeiten am ursprünglichen Standort legegerecht wiedereinzubauen. Eine Abstimmung ist bei allen zuvor genannten Arbeiten mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE, Schloss Biebrich / Ostflügel, 65203 Wiesbaden erforderlich.

6. Straßenrecht

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der geplanten Windenergieanlage dürfen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies gilt für die Windenergieanlagen selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre. Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Hierzu ist die einvernehmliche Abstimmung mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg, Moritzstraße 16 in 35683 Dillenburg in der Planungsphase erforderlich. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg zu ersetzen.

Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Betrieb oder den Rückbau der beantragten Anlagen zurückgeführt werden können, freizustellen.

7. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainegraben 200, 53123 Bonn per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-395-22-BIA** alle endgültigen Daten wie

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche,
- Gesamthöhe über NHN und
- ggf. Art der Kennzeichnung und
- Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende

anzuzeigen.

8. Kampfmittel

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu verständigen.

9. Luftverkehrsrecht

9.1 Allgemeines

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht die Zustimmung zur Errichtung der Windkraftanlagen, wenn an der Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung ge-

mäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

9.2 Tageskennzeichnung

9.2.1

Die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

9.2.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

9.3 Nachtkennzeichnung

9.3.1

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

9.3.2

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

9.3.3

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

9.3.4

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen.

Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen. Nach § 15 BImSchG ist diese Änderung der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

9.4 Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

9.4.1

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

9.4.2

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

9.4.3

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

9.4.4

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

9.4.5

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

9.4.6

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

9.4.7

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

9.4.8

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

9.4.9

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

9.5 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

9.5.1

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

9.5.2

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

9.6 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

9.6.1

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

9.6.2

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Flugsicherungsorganisation, nur per E-Mail an flf@dfs.de, die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit diese die endgültige Veröffentlichung veranlassen kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages-/ Nachtkennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

- **LLB: a LW 47**
- **DFS: He 10655-1**

9.6.3

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerng meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

9.6.4

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, nachgewiesen werden.

9.7 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

9.7.1

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

9.8 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet Anlagenschutz

9.9

Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet Anlagenschutz, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen sind (per Post oder per Email an anschutz@baf.bund.de), innerhalb von 4 Wochen nach Errichtung die nachstehenden, endgültigen Bauwerksdaten und sonstigen Informationen je WEA mitzuteilen:

- Aktenzeichen ST/5.2.9/202210270027-001/22
- Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Geographische Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden im WGS 84 Koordinatensystem
- Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) und Nabenhöhe in Meter über Grund
- Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) in Meter über NHN
- Betreiber der Anlage mit Anschrift, Email-Adresse und Telefonnummer
- Betriebsbeginn und – sofern vorhanden - Ende der Betriebsgenehmigung der WEA

9.10

Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet Anlagenschutz Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen ist (per Post oder per Email an anschutz@baf.bund.de) unter

Angabe des Aktenzeichens ST/5.2.9/202210270027-001/22 unverzüglich über den erfolgten Abbau der Windenergieanlage zu unterrichten.

10. Abfallrecht

10.1

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen.

Sofern bei einer Betriebsstörung Abfälle anfallen, sind diese dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 42.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, vor deren Entsorgung mitzuteilen. Dabei sind Menge und Zusammensetzung der Abfälle zu benennen.

10.2

Bei Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

11. Naturschutzrecht

11.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:

11.1.1

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Bestandteil der Genehmigung werden folgende Antragsunterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – erstellt von BNL Petry GmbH (Stand: 20.08.2024)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt von BNL Petry GmbH inkl. Ergänzung (Stand: 19.08.2024)

Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

11.1.2

Nach Verbuchung der zugeteilten Ökopunkte für die beantragten WEA, wird ein Überschuss von insgesamt **16.070** Ökopunkten festgesetzt, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

Vor Baubeginn ist ein schriftlicher Nachweis über die Ausbuchung der Ökopunkte inklusive Flächenzuweisung bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zu erbringen.

11.1.3

Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

11.1.4

Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **28.584,52 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist binnen 6 Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde zu zahlen und unter Angabe der Referenznummer **8951060241531411** und des Aktenzeichens RPGI-53.1-77p3600/10-2022/1 auf folgendes Konto zu überweisen:

HCC-HMUKLV Transfer

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

11.1.5

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAG-BNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

11.1.6

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens in der Bauphase. Zudem hat die ÖBB in der gesamten Bauphase jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der

Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und der Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags) zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren. Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutz- und Bodenkompensationsmaßnahmen. Zudem hat die BBB in der gesamten Bauphase jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung der Bauarbeiter/-innen von Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich und auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unaufgefordert jeweils in der Folgewoche vorzulegen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ein Abschlussbericht der ÖBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation

11.1.7

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von BNL Petry GmbH (Stand: August 2024), beantragten Eingriffsbereiche der WEA sind zwingend einzuhalten. Die Eingriffsbereiche sind vor Beginn der Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Baufeldräumung, und während der kompletten Bauphase mit einer geeigneten optischen Barriere zu markieren. Geeignete Barrieren sind ca. 60 cm lange, unbehandelte Holzpflocke, die in einem Abstand von 2 m senkrecht im Boden entlang der Grenze des genehmigten Eingriffsbereichs verankert und mit unbehandelten Latten mit einer Länger von je 2 m verbunden werden. Jegliche abweichende optische Barriere ist mit der Oberen Naturschutz rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich oder per E-Mail abzustimmen. Ausdrücklich keine Eignung als optische Barriere weist die Verwendung von „Flutterband“ auf.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die optischen Barrieren binnen eines Monats abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

11.1.8

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.

11.1.9

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum vom 01. April bis 31. August sind im Bereich der WEA jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig. Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und die Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann.

11.2 Vorsorgender Bodenschutz

11.2.1

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt von BNL Petry GmbH (Stand: August 2024), zu erfolgen, d. h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

11.2.2

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im Eingriffsbereich des hier genehmigten Vorhabens verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

11.2.3

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

11.2.4

Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist, sofern notwendig, lediglich auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Ballastfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

11.2.5

Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich, sind Fahrzeuge mit bodenschonenden Laufwerken wie Raupenlaufwerken oder Niederdruckreifen zu verwenden.

Für die Verwendung hiervon abweichender Laufwerke ist vor dem Einsatz der Fahrzeuge die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einzuholen. Hat die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen der Verwendung nicht bodenschonender Laufwerke zugestimmt oder sollen Materialien auf nicht befestigten Flächen gelagert werden, so sind vor der Benutzung auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen z.B. Bauplatten aufzubringen.

11.2.6

Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen abzustimmen.

11.2.7

Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung des Bodens und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind.

Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten, Konsistenzbereich des Bodens von steifplastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahr- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

11.2.8

Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

11.2.9

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m, bei Unterbodenmieten ist abweichend von Maßnahme 1V eine maximale Mietenhöhe von 3 m einzuhalten. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Das Befahren der Mieten sowie deren Nutzung als Lagerfläche ist zu unterlassen. Ergänzend zu Maßnahme 1V ist am Mietenfuß das Oberflächenwasser abzuleiten.

11.2.10

Bei einer Lagerdauer der Bodenmieten über 2 Monate ist unmittelbar nach Herstellung der Bodenmiete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung, aus gebietsheimischem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

11.2.11

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen.

Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

11.2.12

Vor Beginn der Rückbauarbeiten von Baustelleneinrichtungsflächen sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit

baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

11.2.13

Wird der Betrieb einer Windenergieanlage vor Ablauf der Betriebszeit (30 Jahre) dauerhaft eingestellt, ist sie innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der Windenergieanlage in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen.

Die durch die Windenergieanlage beanspruchte Fläche ist entsprechend des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes nach Rückbau gemäß dem „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ (LBP), erstellt von BNL Petry (Stand: August 2024) herzustellen.

11.3 Besonderer Artenschutz

WEA 01

11.3.1 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (Maßnahme 7V)

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 01 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 11.3.1.a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. WEA ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

d) Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. WEA nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

11.3.2 Gondelmonitoring zum Schutz der Fledermäuse (Maßnahme 8V)

An der beantragten WEA ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen, das jeweils den Zeitraum 01.04. bis 15.11. abdeckt. Die Auswahl des Batcoders ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV/HMWEVW 2020) durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen. Die Richtigkeit der Angaben ist schriftlich zu versichern.

11.3.3 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten gemäß Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 11.3.1.a) auf Grundlage der Fledermaus-Gondelmonitoring-Ergebnisse nach dem ersten und zweiten Monitoringjahr bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zusammen mit dem Monitoringbericht der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

11.3.4

Gemäß den Angaben des LBP („6V Bauzeitliche Einschränkung“) ist als Vermeidungsmaßnahme die Baufeldräumung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (01. April bis 31. August) zu beschränken.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums, Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf schriftlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:

Eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA inklusive eines 20 m -Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen der Feldlerche befinden und

1) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

oder

2) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung der Feldlerche nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die Bauflächen bis zum Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vegetationslos gehalten werden. Als geeignet anzusehen ist die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrache. Davon abweichende Maßnahmen sind vorab formlos mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die flächendeckend durchzuführende Untersuchung ist durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Ziffer 11.3.4.1) oder Ziffer 11.3.4.2) dieser Nebenbestimmung in Abschnitt V vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Ziffer 11.3.4.1) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, dass eine Neuansiedelung der Feldlerche ausgeschlossen wird.

12. Landwirtschaft

12.1

Eigentümer und Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die von der Baumaßnahme betroffen sind, sind frühzeitig über das Vorhaben zu informieren und mit einzubeziehen.

12.2

Während der Baumaßnahme sind Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Betriebsabläufen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Bestell- und Erntephasen. Demzufolge sind Bautätigkeiten sowie die notwendigen technischen Erschließungen in enger Abstimmung mit dem Ortslandwirt bzw. den betroffenen Bewirtschaftern vorzunehmen.

12.3

Eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten. Dementsprechend ist das landwirtschaftliche Wegenetz vor allem in Ernte- und Bestellphasen für landwirtschaftliche Zwecke offen zu halten.

12.4

Baustellenbedingte Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Bauträger zu beseitigen.

12.5

Beschädigte oder durch die Baumaßnahme entfernte Grenzmarken bzw. Grenzsteine sind unverzüglich wiederherzustellen.

VI.Hinweise

1. Bauordnungsrecht

1.1

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Dieser Antrag ist bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreis Ausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn zu stellen.

1.2

Durch die vorstehenden Nebenbestimmungen wird die weitere zwingende Beachtung der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der einschlägigen DIN-Vorschriften nicht berührt.

1.3

Für den späteren Rückbau der WEA ist eine eigene Rückbau-Genehmigung (Abbruch- oder Abrissgenehmigung) beim Landkreis Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht, Schiede 43, 65549 Limburg a. d. Lahn durch den Betreiber zu beantragen.

1.4

Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

1.5

Das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser ist ordnungsgemäß auf dem eigenen Grundstück abzuleiten.

1.6

Der Standort der Windenergieanlage liegt im Gebiet eines angezeigten Bergwerksfeldes, in dem Untersuchungsarbeiten durchgeführt wurden. Obwohl die entsprechende Fundstelle nach den, im Dezernat 44.1- Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen, vorliegenden Unterlagen außerhalb des Standortes liegt, wird empfohlen, vor Baubeginn den Baugrund hinsichtlich Altbergbau zu untersuchen und von einem Baugrundgutachter geeignete Maßnahmen erarbeiten zu lassen.

2. Immissionsschutzrecht

2.1 Allgemein

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Nach § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).

2.2 Schall

Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro Ramboll Deutschland GmbH mit der Berichtsnummer 21-1-3032-000NU am 14.04.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage WEA 01 sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schalleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		Immissionsrichtwert Nachts	Gebiets-einstufung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
H01	Kirberg, Luisenhof 1	45 dB(A)	MI	36,2 dB(A)	40 dB(A)
H02	Kirberg, Kaltenholzhäuser Weg 1	45 dB(A)	MI	38,0 dB(A)	41 dB(A)
H03	Kirberg, Sindertsbach 1	45 dB(A)	MI	37,7 dB(A)	41 dB(A)
H04	Kirberg, Röderhof 1	45 dB(A)	MI	40,0 dB(A)	42 dB(A)
He01	Heringen, Zum Römerberg 51	40 dB(A)	WA	35,8 dB(A)	41 dB(A)
He01a	Heringen, Zum Römerberg 1	40 dB(A)	WA*	35,5 dB(A)	41 dB(A)
K01a	Kirberg, Holunderweg 3	40 dB(A)	WA	32,5 dB(A)	38 dB(A)

*Gemengelage nach 6.7 TA Lärm

2.3 Schatten

Die Schattenwurfprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro Ramboll Deutschland GmbH mit der Berichtsnummer 21-1-3032-000-SU am 14.04.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.

2.4 Licht

Sofern künftig eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) eingesetzt werden soll, kann die sichtweitenabhängige Regelung der Nennlichtstärke ggfs. entfallen.

3. Oberflächengewässer

Der Ausbau der Zuwegung und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sollten hierdurch Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete berührt werden, so ist eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung bei der zuständigen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, zu beantragen. In diesem Falle empfiehlt das Dezernat 41.2 der Antragstellerin eine vorherige Abstimmung.

4. Wassergefährdende Stoffe

4.1 Besorgnisgrundsatz

Die mit den Windenergieanlagen betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat der Betreiber dieser Anlagen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind.

Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird besonders hingewiesen.

Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig. Die Anlagen unterliegen vollständig der Betreiberverantwortung.

4.2 Überwachungsgebot, Rückhaltegebot

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen, und austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

4.3 Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe

Nach § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (bei dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

4.4 Wasserbehördliche Zuständigkeit

Die wasserbehördliche Zuständigkeit für das geplante Vorhaben liegt bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg.

5. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei nicht vollständig. Deshalb empfiehlt das Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg und bei den Gemeinden Hünfelden einzuholen.

6. Denkmalschutz

Die Genehmigung erlischt gem. § 20 Abs. 7 HDSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Fristen können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Denkmalschutzbehörde zu stellen.

7. Straßenrecht

Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen ist über die B 417 vorgesehen. Für die Einrichtung und Nutzung von Zufahrten zur B 417 ist eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 8a i.V.m. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bei Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg zu beantragen. Bauliche Veränderungen im Bereich der Bundesstraße dürfen nur mit dieser Erlaubnis und unter Beteiligung der Straßenmeisterei erfolgen

Sondertransporte

Mit dem Fachdezernat Verkehrstechnik und Straßenausstattung bei Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, Dezernat Verkehrstechnik und Straßenausstattung), ist zu klären, wie die weiträumige Abwicklung notwendiger Sondertransporte über die vorhandenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Zuständigkeit von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann.

Verlegung der Kabeltrasse

Für Leitungen, die die Parzelle einer klassifizierten Straße im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg in Anspruch nehmen müssen, sind Gestattungsverträge mit Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg abzuschließen.

Annex

Der Ausbau von Wegen und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand des Antrages. Sie werden in eigenständigen Verfahren behandelt, an denen Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg zu beteiligen ist.

8. Abfallrecht

8.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

8.1.1

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt in den Downloads unter:

<https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall>

8.1.2

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichtigen Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurzinformationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich

<https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung>

8.1.3

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

8.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

8.2.1

Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle nicht unmittelbar im Baustellenbereich zur Abholung bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BlmSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt.

8.2.2

Sofern überschüssiges Bodenaushubmaterial am Ort des Anfalls (innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche der WEA) in Bodenmieten zwischengelagert werden soll, wird darauf hingewiesen, dass eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsfreie Lagerung am Ort der Abfallentstehung bis maximal ein Jahr Lagerdauer möglich (vgl. Nr. 8.12 d. Anh. 1 d. 4. BlmSchV) ist. Dementsprechend tritt bei einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG ein (vgl. Nr. 8.14 d. Anh. 1 d. 4. BlmSchV - Langzeitlager). Weiterhin weise ich vorsorglich darauf hin, dass ab einer Lagerdauer von drei Jahren zusätzlich die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) an den Standort zu erfüllen sind.

8.2.3

Sollte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA im Rahmen geplanter forstwirtschaftlicher Tätigkeiten der Einsatz/die Verwertung von Kompost oder Kompost-Erden-Gemischen (sog. Mutterbodenersatz) i. S. d. § 2 BioAbfV vorgesehen sein, bedarf dies gemäß § 6 Abs. 3 BioAbfV im Falle der Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzte Böden der Zustimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Zuständige Behörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das RP Gießen, Dezernat 42.2, zuständige Forstbehörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das Dezernat 53.1 als OFB. An dieser Stelle weise ich jetzt schon darauf hin, dass eine derartige Kompostverwertung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist.

8.2.4

Bezüglich der Entsorgung von anfallenden Abfällen wird auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018; www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle) der Regierungspräsidien in Hessen verwiesen.

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfallleistung, Beprobung, Trennung und Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von entsprechenden Bauabfällen.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z.B. Anzeigepflichten).

Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rpgiessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

9. Luftverkehrsrecht

Die erteilte Zustimmung gilt ausdrücklich nicht bei einer Änderung der lateralen Position oder Erhöhung der Gesamthöhe der WEA um mehr als zwei Meter.

Bei Änderung der Standortkoordinaten und/oder Bauhöhe (jeweils mehr als 2 m) ist die Landesluftfahrtbehörde erneut zu beteiligen. Auch in den Fällen, in denen eine nochmalige Beteiligung nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG nicht mehr vorgesehen ist, dürfen luftverkehrsrechtlich zulässige Bauhöhen nicht überschritten werden.

10. Naturschutzrecht

10.1

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

10.2

Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

10.3

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

10.4

In den Nebenbestimmungen (Abschnitt V Ziffer 11- Naturschutzrecht) und der modifizierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a. „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation.
- b. „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Erdarbeiten inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.
- c. „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.
- d. „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020)
- e. „HMUKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023
- f. „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023

VII.Begründung

1. Vorbemerkung

Die Gliederung der nachfolgenden Begründung folgt in ihrer Systematik der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen den Vorgaben der 9. BImSchV.

2. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

3. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand

Die Anlagenabgrenzung der Anlage zur Nutzung von Windenergie umfasst entsprechend § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV neben der Windenergieanlage selbst die Baustellen- und Wartungseinrichtungen, kurze Stichwege, sowie die Lager-, Kranstell- und Montageflächen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen unter Abschnitt IV.

Nicht von der Anlagendefinition der 4. BImSchV erfasst werden die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlich sind (VGH Kassel, Beschl. v. 10.2.23- 9 B 247/22 T, S. 16) und die Kabeltrasse bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages nach dem BImSchG. Etwaige in den Antragsunterlagen enthaltene Angaben hierzu sind rein informativ und nicht Teil dieser Genehmigung. Für diese Vorhaben sind vom Antragsteller gesonderte Genehmigungen einzuholen. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der gleichfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung ist. Für diese Maßnahme ist zu gegebener Zeit ebenfalls eine gesonderte Genehmigung einzuholen.

Beantragt wurden neben den o.g. Anlagenbestandteilen auch die zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.

4. Verfahrensablauf

Mit Datum von Mai 2022, eingegangen am 12.10.2022, hat die DunoAir Windpark Planung GmbH; Wertherbrucher Str. 13, 46459 Rees, beim Regierungspräsidium Gießen einen Antrag nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung der Genehmigung für die „Windenergieanlage Römberg“ in 65597 Hünfelden, Gemarkung Heringen, Flur 8, Flst. 44 eingereicht. Antragsgegenständlich war die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlagen. Bei der WEA 01 handelt es sich um eine

WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166,60 m Nabhöhe, 160 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von 5,56 MW.

Daraufhin wurde das Genehmigungsverfahren unter der Bezeichnung „Windenergieanlage Römerberg“ unter dem Aktenzeichen RP/43.1-53e1470/1-2022/1 eingeleitet.

Folgende Behörden/Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, brandschutztechnischer, straßenverkehrsrechtlicher sowie wasserschutzrechtlicher Belange,
- der Gemeindevorstand der Gemeinde Hünfelden hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hinsichtlich der ziviler Flugsicherungseinrichtungen
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg, die Autobahn GmbH des Bundes und das Fernstraßen-Bundesamt hinsichtlich straßenrechtlicher Belange,
- der Erdbebendienst des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst, hinsichtlich sicherheitsrechtlicher Belange von Kriegseinwirkung,
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenARCHÄOLOGIE sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege –für denkmalschutzrechtliche Belange,
- die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange auf rheinlandpfälzischer Seite sowie

die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:

- Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher sowie hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
- Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes,
- Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes der oberirdischen Gewässer und des Hochwasserschutzes,

- Dezernat 41.4 hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen,
- Dezernat 42.1 und Dez. 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen,
- Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 44.1 hinsichtlich bergrechtlicher Belange,
- Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange
- Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich forstrechtlicher Belange

Zusätzlich wurde als Nachbarstadt bzw. -gemeinde der Magistrat der angrenzenden Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, der angrenzenden Verbandsgemeinde Diez und Aar-Einrich als Nachbargemeinde informell beteiligt. Ebenfalls die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Nachbarkreis.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachbehörden und –stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auf Vollständigkeit geprüft. Anhand der eingehenden Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die jeweils von der Genehmigungsbehörde an den Antragsteller gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet und die zur Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen wurden in mehreren Ergänzungslieferungen nachgereicht.

Die Vollständigkeit des Antrags wurde zuerst per E-Mail vom 25.04.2024 bestätigt. Damit begann die Verfahrensfrist von drei Monaten gem. § 10 Abs. 6a BImSchG, innerhalb der die Behörde über den Antrag zu entscheiden hat.

Unter der Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und -stellen wurde geprüft, ob das Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Am 25.04.2023 verlangte die Antragstellerin die Anwendung des § 6 WindBG.

Die Prüfung ergab, dass die in § 6 WindBG genannten Anwendungsvoraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind:

1. Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiets 3120b und damit in einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG.

2. Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) durchgeführt.
3. Das Windenergiegebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Der Antragsteller hat die Grundstücke, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert.

Die Anwendung wurde seitens der Genehmigungsbehörde am 03.08.2023 bestätigt.

Folglich war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Auch nach Feststellung der Vollständigkeit kam es zu Nachforderungen von Fachbehörden im Rahmen der materiellen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Hierzu mussten noch Unterlagen ergänzt werden. Die sich hieraus ergebenden Nachforderungen wurden von der Antragstellerin zuletzt am 26.08.2024 nachgereicht.

Mit Schreiben vom 23.06.2024 wurde gem. § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG die Verfahrensfrist um drei Monate verlängert. Mit Schreiben vom 06.12.2024 wurde die Verfahrensfrist mit Zustimmung der Antragstellerin erneut verlängert.

Vor Erlass des Bescheides wurde der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) mit Email vom 09.12.2024 die Gelegenheit gegeben sich zu den für diese Genehmigung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon machte die Antragstellerin mit Email vom 19.12.2024 Gebrauch. Die einzelnen Punkte wurden in Rücksprache mit den jeweils betroffenen Fachbehörden erörtert. Den Vorschlägen der Antragstellerin konnte zum Teil gefolgt werden, anderen Einwänden wurde begründet entgegengetreten. Die abgestimmten Änderungen fanden Eingang in den Genehmigungsbescheid.

Die Antragstellerin erklärte am 19.12.2024 bzw. 17.01.2025 ihr Einverständnis mit den unter den in Abschnitt V Ziffern 2.4 und 11.3.3. gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG festgelegten Auflagenvorbehalten.

Antragsgemäß erfolgt nach § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach Genehmigungserteilung die öffentliche Bekanntmachung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten sind vor allem dem nachfolgenden Abschnitt zum Immissionsschutz sowie den Begründungen zu entnehmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird ebenfalls in der Begründung eingegangen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

5.1 Regionalplanung

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 31 -Regionalplanung- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und nach der Genehmigung durch die Landesregierung mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2017 ergeben haben.

Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen auf der regionalen Planungsebene koordiniert und gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt. Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen, wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24) entfallen ist.

Die im TRPEM 2016/2020 festgelegten VRG WE stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Der TRPEM 2016/2020 mit den darin ausgewiesenen Windvorranggebieten erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG, soweit diese Vorranggebiete außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten liegen.

Für die Beurteilung von Kompensationsflächen ist weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nur in den festgelegten *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Sie sind auch für das Repowering zu nutzen. Der Anlagenstandort „Römberg“ liegt innerhalb des VRG WE 1138 b des TRPEM 2016/2020. Damit entspricht das Vorhaben der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption. Als weiterer Beleg dienen zwei Auszüge aus den Arbeitskarten 11 bzw. 14 des TRPEM, in denen die in den Antragsunterlagen angegebenen Standort-Koordinaten räumlich verortet wurden. Die Kartenausschnitte sind meiner SN vom 09.12.2022 als Anlagen beigelegt.

Gemäß Plansatz 2.2-4 (G) TRPEM 2016/2020 sollen die ausgewiesenen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie effizient genutzt werden. Im Zusammenspiel mit den bereits errichteten beiden WEA wird mit dem geplanten Anlagenstandort am südlichen Rand des VRG WE 1138 b diesem Grundsatz vollumfänglich Rechnung getragen.

Das Planungsvorhaben überlagert ein Vorranggebiet für Landwirtschaft. Gemäß Plansatz 6.3-1 (Z) RPM 2010 hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegungen des RPM 2010 wurden bei der Ausweisung der Windvorranggebiete des TRPEM 2016/2020 beachtet bzw. berücksichtigt. Das Planziel 6.3-1 RPM 2010 steht dem Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020 insofern nicht entgegen. Der Vorhabenträger achtet lt. Antragsunterlagen zudem auf eine möglichst flächenschonende, eingriffsminimierende Umsetzung des Vorhabens. Der dauerhafte Flächenentzug der landwirtschaftlichen Fläche zum Bau des Mastfußes umfasst rd. 270 m² und hat keine negativen Folgen für die örtliche Agrarstruktur.

Die Einhaltung des 1000 m Abstands zum Vorranggebiet Siedlung ist aufgrund der Lage der geplanten Anlagenstandorte innerhalb des VRG WE 1138 b gewährleistet.

Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

5.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht

Gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen bestehen aus Sicht der vom Dezernat 31 -Bauleitplanung- des Regierungspräsidiums Gießen zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Maßgeblich dafür, ob eine Windenergieanlage als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB alleine die Lage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Windenergiegebiete i. S. des WindBG sind nach Nr. 1a) die im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) 2016/2020 festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie (VRG WE) sowie auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen im Flächennutzungsplan.

Für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens maßgeblich ist somit die Lage der geplanten Windenergieanlage WEA 01 innerhalb eines Windenergiegebietes im Sinne des WindBG.

Zur Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet hat die Gemeinde Hünfelden ein Bauleitplanverfahren bzgl. der Flächennutzungsplanänderung zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen durchgeführt. Basierend auf einer gesamträumlichen Untersuchung wurden im Gemeindegebiet Hünfelden zwei „Sonderbauflächen – Zweckbestimmung: Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ausgewiesen. Die Konzentrationszonen befinden sich im Bereich „Hünfeldener Wald“ (Freibereich 1) sowie im Bereich „Römberg/Wachtküppel“ (Freibereich 2).

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes zur „Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Gemarkungen Heringen, Neesbach, Naunheim und Kirberg“ (2014) erfüllt auch die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG, da die gesetzlich geforderte Umweltprüfung i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WindBG vorliegt. Lediglich die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist nach § 249 Abs. 1 BauGB entfallen.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage WEA 01 befindet sich nach den Darstellungen der wirksamen Flächennutzungsplanänderung zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen jedoch außerhalb der hier ausgewiesenen „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung: Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ im Bereich „Römberg/Wachtküppel“.

Gemäß der Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde befindet sich der Standort der geplanten Windenergieanlage aber innerhalb des im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) ausgewiesenen Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) Nr. 1138b.

Da der geplante Standort der Windenergieanlage WEA 01 somit innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes i. S. des § 2 Nr. 1a) WindBG liegt, richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Der Bereich des geplanten Standortes für die Windenergieanlage WEA 01 in der Gemarkung Heringen – sowie die im unmittelbaren räumlichen Umfeld des Anlagenstandortes erforderlichen Bau- und Betriebsflächen – sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünfelden (1994) als „Flächen für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Der Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang (§ 35 Abs. 3 BauGB) steht dem Vorhaben nicht entgegen. Die allgemeine Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ ohne besondere Zweckbestimmung ist keine spezifische, das konkrete Vorhaben grundsätzlich ausschließende Ausweisung.

Die Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahme auf landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Dauborn berührt keine bauleitplanerischen oder planungsrechtlichen Belange, daher bestehen bezüglich dieser Maßnahme keine Bedenken. Die abschließende Prüfung und Bewertung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen obliegt den zuständigen Naturschutzbehörden.

Gemäß § 35 BauGB ist die ausreichende Erschließung zu sichern.

Nach den vorgelegten Unterlagen soll die verkehrliche Erschließung des Anlagenstandortes über örtliche Hauptverkehrsstraßen und bestehende Wirtschaftswege, die tlw. noch ausgebaut werden, sichergestellt werden. Die Zuwegung bzw. der weitere Ausbau von Wegen ist jedoch nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, sondern wird in einem separaten Genehmigungsverfahren abschließend geregelt.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken bzgl. der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlage WEA 01 in der Gemarkung Heringen der Gemeinde Hünfelden.

Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:

Derzeit führt die Gemeinde Hünfelden ein Bauleitplanverfahren zur Ausweisung von Wohnbauflächen bzw. eines Allgemeinen Wohngebietes im Bereich „Hinterm Kirchhof“ südöstlich des Ortsteils Heringen durch. Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB hatte die Obere Landesplanungsbehörde die Bauleitplanung zunächst kritisch beurteilt, da *„das Plangebiet nahezu vollständig innerhalb des 1.000m-Radius um das rechtskräftig festgesetzte VRG WE 1138b des TRPEM 2016/2020 liegt und ein Heranrücken des Siedlungsgebiets die Nutzung des Vorranggebietes einschränken würde und daher nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sei“*. Im Rahmen des im April/Mai 2024 zur o. g. Bauleitplanung durchgeführten Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB hat die Obere Landesplanungsbehörde jedoch ausgeführt, dass

„im konkreten Fall die Einhaltung des 1000m-Abstands zwischen dem östlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und dem Fundament der aktuell geplanten WEA innerhalb des VRG WE 1138b eingehalten wird. Durch die WEA, für die aktuell das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren läuft, wird das Windvorranggebiet zusammen mit den beiden bereits errichteten WEA vollständig ausgeschöpft. Der Ausbau der Windenergienutzung wird durch die Siedlungsplanung insofern nicht eingeschränkt“. Die Planung wurde seitens der Oberen Landesplanungsbehörde demzufolge nun als an die Ziele der Raumordnung angepasst beurteilt. Das Bauleitplanverfahren für den Bereich „Hinterm Kirchhof“ im Ortsteil Heringen wurde bisher noch nicht abgeschlossen.

Hierzu wird auch auf die Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde verwiesen. Gemäß der regionalplanerischen Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG ist die Einhaltung des 1000 m-Abstands zum Vorranggebiet Siedlung aufgrund der Lage des geplanten Anlagenstandortes innerhalb des VRG WE 1138b gewährleistet.

Gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB

Das gemeindliche Einvernehmen gilt nach § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt, wenn nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens dieses verweigert wird.

Die Gemeinde Hünfelden hat unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme abgegeben und das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen erteilt.

5.3 Bauordnungsrecht

Laut Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg vom 24.09.2024 bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der unter Abschnitt V.2 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 28.05.2018, GVBl. I S. 198, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378), maßgeblich.

Die beabsichtigte Maßnahme ist aus planungsrechtlicher Sicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bevorzugt im Außenbereich zulässig.

Nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO wird eine Windenergieanlage als Sonderbau eingeordnet.

Für Vorhaben auf dieser planungsrechtlichen Grundlage ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Grundlage der Prüfung ist auch die „Richtlinie für Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015, (DIBt-Richtlinie für WEA).

Es liegt derzeit eine gültige Typenprüfung für die Windenergieanlage vor.

Die Windkraftanlagen werden mit automatischen Eiserkennungs- und Abschaltssystemen ausgestattet. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windkraftanlagen, die z. B. auch die wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten. Die Nachforderung weiterer ergänzender Unterlagen, die bei der Bauaufsicht zur Prüfung einzureichen sind (z. B. Inbetriebnahmeprotokoll, Konformitätsbescheinigung), dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung und des sicheren Anlagenbetriebs.

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlagen weiterhin gegeben ist. Welche Anforderungen an einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu stellen sind, regelt die o.g. Richtlinie für Windenergieanlagen.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird gemäß der Rückbauverpflichtungserklärung (vgl. Antragsunterlagen) der Bauherrschaft festgesetzt. Diese Summe der Sicherheitsleistung entspricht mehr als die nach Ziffer III. 2 des o.g. Erlasses vom 27.08.2019 berechnete und festgesetzte Summe.

Die Nebenbestimmungen hierzu stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des

§ 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Der seitens des Antragstellers beantragte Antrag nach § 73 Abs. 1 HBO bedarf keiner Entscheidung. Gemäß Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen für Windenergieanlagen, Stand 18.09.2023, Seite 56/99 müssen die Abstandflächen nach §6 HBO auf dem Grundstück selbst liegen. Weiter heißt es, dass zum Baugrundstück nicht nur die vom Fundament überbaute Fläche zählt, sondern auch die vom Rotor überstrichene. Da die vom Rotor überstrichene Fläche größer ist, als die errechnete Abstandsfläche, liegt auch kein Abweichungstatbestand vor.

Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 HBO wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen (siehe auch Hinweis in Abschnitt VI.1).

Optisch bedrängende Wirkung

Gemäß § 249 Absatz 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe in diesem Sinne ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (Gesamthöhe). Die geplante Anlage hat eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von 246,60 m. Die zweifache Höhe der Windenergieanlagen entspricht somit ca. 493 m. Die kürzeste Entfernung der WEA zur nächsten Wohnbebauung, in diesem Fall der Anlage zu Heringen beträgt mehr als 1.000 m.

Der Abstand der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken beträgt demnach knapp das 4,5-fache der Gesamthöhe. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

5.4 Brandschutz und Gefahrenabwehr

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um eine bauliche Anlage und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 Hessische Bauordnung (HBO). Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), sowie die vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere die technischen Beschreibungen der Anlagen sowie

das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz Thomas Hankel. Herangezogen wird weiterhin das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Bei Bränden von Windenergieanlagen (WEA) besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellst möglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Brandbekämpfung im Turmfuß ist durch die Feuerwehr möglich.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlage mittels spezieller Einrichtungen zur Branderkennung überwacht. Es werden neben anderen Einrichtungen Blitzschutzanlagen verbaut.

Im Kapitel 16 des Antrags wurde ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Der Antrag enthält auch Angaben zur technischen Ausstattung der Anlage. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Anforderungen des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes sind konsequent umzusetzen.

Zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen sind die formulierten Auflagen erforderlich. Sie stützen sich auf die o.g. gesetzlichen Grundlagen und dienen der Umsetzung des Merkblatts „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich somit keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen. Dies geht aus der Stellungnahme der zuständigen Behörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, vom 13.12.2022, bestätigt am 17.01.2024, hervor.

5.5 Denkmalschutz

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörden des Landkreises Limburg-Weilburg sowie der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Fachabteilung hessenARCHÄOLOGIE und Fachabteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege) bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken.

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalsschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig

ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier Außenstelle Wiesbaden.

Boden- und Kleindenkmäler

Als Grundlage für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens wurde ein denkmalfachlicher Beitrag angefertigt, nach welchem die geplante WEA Römberg innerhalb eines großen Großhügelfeldes liegt.

Mit Stellungnahme vom 24.01.2024 teilt die Denkmalfachbehörde mit, dass die Errichtung der Windkraftanlage an dem beantragten Standort ein genehmigungspflichtiges Vorhaben nach Denkmalschutzrecht darstellt, weil hierdurch Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler bzw. Kleindenkmäler) zerstört bzw. beeinträchtigt werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird.

Die Planung greift direkt in das eingetragene Kulturdenkmal Heringen 10 ein, ein Hügelgräberfeld der frühen Eisenzeit. Betroffen ist der Bereich, der durch landwirtschaftliche Beackerung bereits zu einer Dezimierung der Denkmalsubstanz geführt hat. Eine geomagnetische Prospektion erbrachte jedoch den Nachweis von mindestens fünf Hügelgräbern, die sich zweifelsfrei im Planungsbereich befinden. Da in einer Geomagnetik nicht die gesamte Befundsubstanz erfasst werden kann und daher mit weiteren Befunden gerechnet werden muss, ist bauvorgreifend der gesamte Planungsbereich im dem der Oberboden abgetragen archäologisch zu untersuchen.

Das Benehmen stellt das Landesamt für Denkmalpflege, Fachabteilung hessenARCHÄOLOGIE daher unter Maßgabe der unter Abschnitt V, Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmung her.

Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg schließt sich mit der Stellungnahme vom 24.01.2024 den fachlichen Aussagen des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen an und trägt keine Bedenken gegen das Vorhaben vor.

Die Genehmigung nach § 18 Abs. 1 (HDSchG) wird erteilt.

Die Genehmigung erlischt gem. § 20 Abs. 7 HDSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Fristen können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Denkmalschutzbehörde zu stellen.

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Als Grundlage für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens wurde ein denkmalpflegerischer Beitrag angefertigt, welcher keine erhebliche Beeinträchtigung von Baudenkmalern ergab.

Mit Stellungnahme vom 08.12.2022 teilt die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, mit, dass eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der vorhandenen Vorbelastung für das geplante WEA nicht festzustellen ist.

Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg schließt sich dieser Stellungnahme an.

Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege bezieht sich ausschließlich auf Kulturdenkmäler in Hessen, so dass ebenfalls Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Rheinland-Pfalz und die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz bezüglich Kulturgüter in Rheinland-Pfalz beteiligt wurden.

Mit Email vom 17.02.2023 teilte die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz mit, dass Ihre Belange nicht betroffen seien. Mit Email vom 05.01.2024 teilte die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Rheinland-Pfalz mit, dass Bedenken zurück gestellt werden.

Insgesamt bestehen keine denkmalschutzrechtlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung.

5.6 Immissionsschutzrecht

Laut Stellungnahme des Dezernats 43.1 -Immissionsschutz- des Regierungspräsidiums Gießen vom 01.10.2024 bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der unter Abschnitt V in Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

5.6.1 Schutz und Vorsorge – Schall

Die Auflagen in Abschnitt V, Ziffer 4.1 dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Prüfung der Lärmimmissionen

Prüfergebnis: Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen an die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlagen unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden. Für die Immissionspunkte He01 und He01a wurde eine Prüfung der genannten Regelung durchgeführt. Die Regelung ist hier anzuwenden, da sich durch die gegebene Vorbelastung und der hinzutretenden Zusatzbelastung in der Gesamtbelastung eine dauerhafte Überschreitung von maximal 1 dB(A) ergibt.

Sicherheitszuschläge: Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung die Vorbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von

90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Berechnungsmodell: Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

Bauarbeiten: Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

Einstufung Immissionsorte

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Gemeinde Hünfelden berücksichtigt.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen. In der Ortschaft Kirberg wurde darüber hinaus auch ein Immissionspunkt weitergehend betrachtet, der außerhalb des durch die TA Lärm definierten Einwirkungsbereichs liegt. Der Immissionsort in der Ortschaft Kirberg, Holunderweg 8 wurde in der abschließenden Beurteilung der Behörde nicht weiter berücksichtigt, da mit dem Holunderweg 3 (IO K01a) der maßgeblichere Immissionsort mit der strengeren Gebietseinstufung berücksichtigt worden ist.

Gemengelagebildung reines Wohngebiet am Außenbereich

Der Immissionspunkt He01a, Heringen, Zum Römerberg 1 ist im gültigen Bebauungsplan „Links am Kirberger Weg“ als reines Wohngebiet ausgewiesen, somit ist ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) anzunehmen. Für den Immissionspunkt He01a wurde eine „Quasi – Gemengelagebildung“ anlog zur 6.7 TA Lärm durchgeführt. Der Immissionspunkt liegt in dem oben genannten Bebauungsplan, ein zweireihiges Wohngebiet, welches in einem Quadrat angeordnet ist. Das Gebiet umkreist dabei eine Grünfläche in der Mitte des Gebietes, wodurch sich auch kein innerer Kern im Wohngebiet ergibt. Das Gebiet ist vorrangig als allgemeines Wohngebiet beplant, lediglich eine nicht vollständige Häuserreihe im Süden des Gebiets wird als reines Wohnen ausgewiesen. Das gesamte Wohngebiet grenzt sowohl nach Osten als auch nach Süden an den Außenbereich an. Die Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienenden Gebieten, welche an den Außenbereich grenzen, wird in der 6.7 der TA Lärm nicht geregelt. Jedoch kann durch die privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB dieser mit einer gewerblichen Nutzung gleichgesetzt werden, sodass es zu einer wie in 6.7 TA

Lärm beschriebenen Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienendem Gebiet und gewerblich genutztes Gebiet kommt. Im vorliegenden Einzelfall kommt es somit zwischen dem Immissionspunkt He01a, der in der einreihigen Wohnbebauung des reinen Wohngebietes liegt, und dem Außenbereich zu einer „Quasi-Gemengelage“, die weitergehend in der Höhe der Anpassung diskutiert werden muss. Die Rechtsprechung schränkt den Schutzanspruch von Anwohnern ein, deren Gebäude sich in reinen Wohngebieten „am Rand zum Außenbereich“ befinden (s. hierzu VGH Kassel, Urt. v. 30.10.2009, Az.:6 B 2668/09; VG Arnberg, Urt. v. 17.06.2010, Az.: 7 K 1932/08; VG Gießen, Beschl. v. 25.03.2011, Az.: 8 L 50/11.GI und VG München, Urteil vom 13.11.2014 Az.: M 11 K 13.224).

Zusammenfassend wird dabei darauf abgestellt, dass der Schutzanspruch des Eigentümers eines an den Außenbereich grenzenden Grundstücks in Ortsrandlagen gegen im Außenbereich an sein Grundstück heranrückende Vorhaben, die dort nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind (hier: WEA), und gegen von solchen Vorhaben auf ein Grundstück einwirkende Beeinträchtigungen (z.B. Lärmimmissionen) gemindert ist. Bei Grundstücken am Rand des Außenbereichs muss sich der Bewohner mit Rücksicht auf die besondere Lage des Grundstücks auf Veränderungen und Benachteiligungen einstellen, die daraus resultieren, dass bestimmte Vorhaben wegen ihrer im beplanten Innenbereich grundsätzlich nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft gerade im Außenbereich errichtet werden sollen.

Hinsichtlich der hier in Frage stehenden Lärmimmissionen durch im benachbarten Außenbereich beantragten Windenergieanlage sowie der sieben bestehenden und der zwei genehmigten Windenergieanlagen bedeutet dies, dass ein Eigentümer eines im reinen Wohngebiet an den Außenbereich angrenzenden Grundstücks in Hinblick auf die ihn treffende Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Vorhaben in aller Regel nicht beanspruchen kann, dass dieses den für reine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Buchst. e) der TA Lärm von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts einhält. Eine solch strenge Festlegung ist weder mit Blick auf die dem Betreiber der Anlage auferlegten Vorsorgepflicht noch mit dem Erfordernis einer Verhinderung von mit der Wohnnutzung unverträglichen schädlichen Umweltauswirkungen von Außenbereichsvorhaben geboten.

Dass eine höhere als die in der vorgenannten Bestimmung der TA Lärm für reine Wohngebiete festgelegte Lärmbelastung nicht von vornherein mit einer Wohnnutzung unvereinbar ist, folgt bereits daraus, dass in der TA Lärm für andere, nach der Baunutzungsverordnung ebenfalls dem Wohnen dienende Gebietskategorien (Kleinsiedlungsgebiet nach § 2 BauNVO, allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, Dorfgebiet nach § 5 BauNVO und Mischgebiet nach § 6 BauNVO) höhere Immissionsrichtwerte festgesetzt sind. Hieraus folgt, dass - abhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls - bereits die Einhaltung des in Nr. 6 Satz 1 Buchst. c) TA Lärm u. a. für Dorf- und Mischgebiete bestimmten Immissionsrichtwertes von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB (A) ausreichen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1990 - 4 CN 6.88 -, Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 50).

Dem geminderten Schutzbedürfnis dieser Eigentümer gegenüber den Außenbereichsvorhaben wird aber grundsätzlich dann genügt sein, wenn der entsprechende Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 Buchst. d) der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts gewahrt ist (VGH Kassel Beschl. v. 30.10.2009 – 6 B 2668/09, BeckRS 2009, 42058, beck-online m.w.N.).

Besondere Umstände, die eine Ausnahme von der in der Rechtsprechung entwickelten Regel der Zwischenwertbildung begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Gerade in Hinblick darauf, dass der übrige Teil des Wohngebiets, welches im selben Bebauungsplan baurechtlich eingestuft ist, als allgemeines Wohnen ausgewiesen ist. Neben dem deutlichen Bezug zum Außenbereich ist daher die gesamtheitliche Einstufung des Gebietes im Sinne eines allgemeinen Wohngebietes als angemessen anzusehen.

Die örtlichen Gegebenheiten wurden von der Fachbehörde am 21.04.2023 vor Ort in Augenschein genommen.

Abschließend ist daher die Anpassung der Immissionsrichtwerte für den Immissionspunkt He01a, Heringen, Zum Römerberg 1 von einem reinen Wohngebiet auf ein allgemeines Wohngebiet als angemessen anzusehen. Für die Beurteilung wurde daher ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zu Grunde gelegt.

Festlegung der max. Schalleistungspegel

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schalleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schalleistungspegels als Kombination zwischen Summenschalleistungspegel und Oktavband als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schalleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die E-160 EP5 E3 mit dem zugehörigen Oktavband zu dem Summenwert von 108,9 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten (Summenpegel und Oktavband) für die E-160 EP5 E3 resultieren aus den Herstellerangaben, welche mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurden. Die Emissionswerte sind als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergibt sich mit 108,5 dB(A) der Summenwert, der tatsächlich gemessen werden darf, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten. Das zugehörige gemessene Oktavband ist dabei zu berücksichtigen, mit dem vom Hersteller angegebenen Oktavband zu vergleichen und in die Beurteilung der Einhaltung einfließen zu lassen.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schalleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V, Ziffer 4.1, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.1 und Ziffer 4.1.2 zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BImSchG genannten Schutzgüter.

In vorliegendem Einzelfall kann auf Grund des hohen Abstandes zwischen Zusatzbelastung und Immissionsrichtwert hilfsweise auch bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung als messtechnischer Nachweis vorgelegt werden. Gemäß den Vorgaben im Verfahrenshandbuch zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen ist eine Öffnungsklausel möglich, wenn sich zwischen der Genehmigung und der Inbetriebnahme neue Erkenntnisse über die Schallemissionen ergeben. Diese werden über eine Mehrfachvermessung definiert, mit dessen neu berechneten Ergebnissen der Immissionsrichtwert durch die Zusatzbelastung mindestens um 3 dB(A) unterschritten werden muss. „Für den Fall, dass das bereits im Genehmigungsverfahren absehbar ist“, sollte eine entsprechende Öffnungsklausel aufgenommen werden. Vorliegend ist abzusehen, dass bei einem Nachweis der angenommen Herstellerdaten die Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) unterschritten werden, weil dieses Kriterium zum Zeitpunkt der Genehmigung schon erfüllt ist. Die Vorlage einer Dreifachvermessung kann daher in diesem Einzelfall die Abnahmemessung ersetzen, sofern diese bis zur Inbetriebnahme unaufgefordert vorgelegt wird.

Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse.

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrophon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell

gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die jeweils nächstgelegene WEA hat einen Abstand von ca. 750 m zur nächsten Wohnbebauung, dem Immissionsort H04, Kirberg, Röderhof 1) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

5.6.2 Schutz und Vorsorge – Schatten

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Die Emissionen der zwei bestehenden und direkt an die hier zu beurteilende Windenergieanlage angrenzenden WEA im südlichen Teil des VRG 1138b wurden als Vorbelastung berücksichtigt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Die Immissionsorte wurden in den Ortschaften Kirberg und Heringen gesetzt. Diese befinden sich östlich und westlich der geplanten WEA und sind daher bei der Beurteilung der Schattenzeiten relevant.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährliche tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr an zwölf Immissionsorten (IO H01, He01, He18, He24, He26, K01, K02, K03, K04,

K05, K06, K08) kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird entsprechend der Immissionsprognose an zweiundzwanzig Immissionspunkten überschritten. Die tatsächliche tägliche Beschattungszeit von 30 Minuten gemäß der Prognose wird ebenfalls an zwölf Immissionsorten (He14, He17, He18, He22, He23, He24, He25, He26, He30) überschritten. Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden. Erforderlich hierfür ist die Installation entsprechender automatisch arbeitender Einrichtungen, die die Beleuchtungsstärke berücksichtigen. In den Antragsunterlagen ist die technische Ausführung eines solchen Systems beschrieben. Durch die Auflagen in Abschnitt V, Ziffer 4.2 – Schutz vor Schlagschatten, wird somit die Wahrung der Schutzpflicht gewährleistet.

5.6.3 Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die unter Abschnitt V Ziffer 4.3 – Schutz vor Lichtimmissionen geforderte Synchronisation wird das Störpotential auf Grund der Lichtemissionen auf ein vertretbares Mindestmaß gesenkt.

Gemäß der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen (AVV) vom 24. April 2020 wird künftig die Installation von Systemen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) technischer Standard sein. Dies bedeutet, dass die blinkenden roten Warnleuchten zur Nachtkennzeichnung der Anlagen künftig nur noch dann aufleuchten, wenn sich tatsächlich ein Flugkörper in gefährlicher Höhe der jeweiligen Anlage nähert. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer solchen BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021). Es ist also davon auszugehen, dass die Windenergieanlage des Windparks Römberg mit einer Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet wird.

Da entsprechende Systeme aktuell noch nicht verlässlich marktverfügbar sind, enthalten die vorliegend zur Genehmigung eingereichten Antragsunterlagen noch keine Unterlagen für ein solches System zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung. Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Änderung der technischen Ausführung der Nachtkennzeichnung noch vor Errichtung der Windenergieanlagen beantragt und einem solchen Änderungsantrag zugestimmt wird. In diesem Fall kann die Synchronisierung

der Nachkennzeichnung entfallen, sodass ein entsprechender Hinweis unter Abschnitt VI Ziffer 2.4 aufgenommen wurde.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

5.6.4 Sonstige Gefahren

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

5.7 Straßenrecht

Kreis- und Landesstraßen

Mit Email vom 15.01.2024 teilte Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement in Dillenburg mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Die formulierte Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 6 ist notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherzustellen. Zudem werden diverse Hinweise (vgl. Abschnitt VI Ziffer 7) zur Abwicklung des gesamten Vorhabens gegeben. Die Stellungnahme erfolgt gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Hessischem Straßengesetz (HStrG).

Die geplante Windenergieanlage wird die empfohlenen Mindestabstände zu den umliegenden klassifizierten Straßen einhalten.

Das Kreisstraßenmanagement des Landkreises Limburg-Weilburg teile mit Schreiben vom 02.12.2022 mit, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Autobahn GmbH des Bundes und das Fernstraßen-Bundesamt haben jeweils mit Email vom 30.01.2024 keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

5.8 Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Aus Sicht der Bundeswehr bestehen gemäß der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD) vom 06.10.2022 keine Bedenken gegen das Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter.

Das BAIUD bat im o. g. Schreiben darum, in die Genehmigung die unter Abschnitt V, Ziffer 7 aufgeführte Nebenbestimmung zur frühzeitigen Anzeige des Baubeginns aufzunehmen. Nach Aufnahme der vorgenannten Nebenbestimmung werden die Belange der Bundeswehr nicht negativ berührt. Genehmigungshindernisse sind insofern nicht erkennbar.

5.9 Kampfmittel

Das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Funktion als Kampfmittelräumdienst nahm mit Schreiben vom 07.11.2022 und 04.01.2024 abschließend zum Vorhaben Stellung. Eine Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorhandenen, aussagekräftigen Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass im Vorhabengebiet mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung der Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. Dies wird durch die Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 8 sichergestellt.

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurden daher in der obigen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

5.10 Luftverkehrsrecht

Luftrechtliche Zustimmung

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, hat das Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben zuletzt vom 04.01.2024 der Errichtung der Windkraftanlagen zugestimmt, wenn an der Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Dem entsprechend wurde die Zustimmung mit den Auflagen in Abschnitt V, Ziffer 9 verbunden.

Auf den Hinweis in Abschnitt VI, Ziffer 9 wird besonders hingewiesen.

Flugnavigationsanlagen

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG des Regierungspräsidiums Kassel beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Mit Schreiben vom 22.11.2022 und 04.01.2024 teilte das Regierungspräsidium Kassel mit, dass im

vorliegenden Fall ein Anlagenschutzbereich betroffen ist, der einer Prüfung durch das BAF bedarf.

Die Stellungnahme des Regierungspräsidium Kassel bezieht sich ausschließlich auf die allgemeine Sicherung des Luftverkehrs vor baulichen Hindernissen während des Streckenflugs und / oder der Sicherung des Flugplatzverkehrs vor baulichen Hindernissen an Flugplätzen.

Mit Email vom 26.01.2023 teilte das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Langen mit, dass, auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlage zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden. Weiterhin wird erklärt, dass § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Errichtung der geplanten WEA nicht entgegensteht. Unter Aufnahme der in Abschnitt V, Ziffer 9 formulierten Nebenbestimmungen bestehen seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung in Langen keine Bedenken.

5.11 Grundwasserschutz

Mit Email vom 04.11.2022 und 18.01.2024 teilte das zuständige Dezernat 41.1 beim Regierungspräsidium Gießen mit, dass der geplante Standort in keinem Trinkwasserschutzgebiet (WSG) läge. Es bestehe demzufolge aus Sicht des Dez. 41.1- Grundwasserschutz keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung.

5.12 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.2 -Oberirdische Gewässer-des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Auf die Hinweise in Abschnitt VI, Ziffer 3 wird verwiesen.

5.13 Abfallrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung und des Dezernates 42.2 -Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Laut Stellungnahme des Dez. 42.2 vom 09.01.2024 befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Standortes für die geplanten Windenergieanlage keine geplanten oder betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne des § 35 Abs. 1, 2 KrWG. Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von den geplanten Anlagenerrichtungen nicht betroffen.

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und erfolgt gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, in Verbindung mit den Vorgaben der Altölverordnung (AltöV) und der Nachweisverordnung (NachwV) setzt vorab eine korrekte Abfalleinstufung in den entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) voraus.

Die Register- und Nachweispflichten ergeben sich aus den §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Hinweise zur Beachtung des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ beim vollständigen Rückbau konkretisieren die Antragsunterlagen, sodass nach einer Betriebs-einstellung oder Teilbetriebseinstellung keine Abfälle oder potenziell zu Abfall werden-den Stoffe mehr vor Ort verbleiben; sie dienen somit dem Grundgedanken des § 1 KrWG zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Umwelt.

Abfallrechtliche Belange stehen damit dem Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt V, Ziffer 10, genannten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

5.14 Naturschutzrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1 Naturschutz) des Regierungspräsidiums Gießen unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.111 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI.10 wird verwiesen.

Die Antragsunterlagen sind nach Vorlage der Ergänzungen aus Sicht der Oberen Natur-schutzbehörde vollständig und zur abschließenden Beurteilung geeignet. Die WEA 01 des Windparks „Römberg“ kann aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden. Die Obere Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung in Ergänzung des BNatSchG das Hessi-sche Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz zu Grunde gelegt, da der An-tragsteller nach § 65 des Hessischen Naturschutzgesetzes dessen Anwendung beantragt hat und die Beantragung innerhalb der Übergangsfrist erfolgte. Der Antragsteller hat wei-terhin beantragt (§ 6 Abs. 2 S. 1 WindBG), dass das Verfahren dem besonderen arten-schutzrechtlichen Sonderrechtsregime des § 6 Abs. 1 WindBG unterfallen soll.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG wird hinsichtlich des besonderen Arten-schutzes gemäß §§ 45 ff. BNatSchG ist unter Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) unter Auf-nahme der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.111 in den Bescheid hergestellt.

5.14.1 Begründung der Nebenbestimmungen

5.14.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.1

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im LBP sowie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit der Ergänzung 2024 (Berücksichtigung der Vogelarten, deren Erhaltungszustand sich nach der Roten Liste Hessen, Dezember 2023, verschlechtert hat) aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. und 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG zulassungsfähig.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.2

Nach Anhang II des LBP ergibt sich nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung unter Berücksichtigung der Bilanzierung für die Errichtung (30 Jahre) und für den Rückbau (70 Jahre) der WEA bei der Befristung der Genehmigung auf 30 Jahre ein Biotopwertdefizit von 104.134 Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Naturhaushalt.

Der Eingriff wird mit dem Kauf von Ökopunkten kompensiert. Der Vertrag über den Ankauf auf einer 0,8586 ha großen Teilfläche des Flurstückes 74, Flur 55, Gkg. Dauborn liegt der Oberen Naturschutzbehörde vor. Nach Verbuchung der für die Errichtung der WEA benötigten Ökopunkte verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 16.070 Ökopunkten für die Eingriffe in den Naturhaushalt.

Der Überschuss kann für den Annexantrag (Kabeltrasse und Ausbau der Zuwegung) verwendet werden.

Mit den eingekauften Ökopunkten werden die geplanten Eingriffe naturschutzrechtlich gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig kompensiert.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.3

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginnes erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.4

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 03.12.2024). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht den Angaben

im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt BNL Petry (Stand: August 2024). Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde (vgl. Abschnitt V Ziffer 11.1.4).

Die Zahlung ist grundsätzlich vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten; d.h. vor Beginn der ersten in Natur und Landschaft eingreifenden Handlung. Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der Nebenbestimmung Abschnitt V Ziffer 11.1.4 genannte Zeitangabe setzt in der Regel vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.5

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGBNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.6

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann.

Die anlassbezogene ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.7

Diese Nebenbestimmung ist zur Sicherstellung des Eingriffsbereichs vor dem Hintergrund des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, erforderlich. Die beispielhaft beschriebene Ausführung dient einer klaren Abgrenzung der Eingriffsbereiche bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.8

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, sodass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.1.9

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

5.14.1.2 Vorsorgender Bodenschutz

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.1 und 11.2.2

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.3

Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.4

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt werden, sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der

temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.5

Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupe Laufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.6

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.7

Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei

sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbar- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.8

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.9

Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.10

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.11

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.12

Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß §15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 11.2.13

Die Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d.h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

5.14.1.3 Besonderer Artenschutz

WEA 01

Zu Abschnitt V Ziffer 11.3.1:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu Abschnitt V Ziffer 11.3.2:

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Es umfasst zwei Jahre und deckt den Zeitraum vom 1.4. bis 15.11. ab.

Zur Auswahl der Anlage für die Installierung des Batcorders ist eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde erforderlich.

Mit Anwendung von Abschaltparametern auf Grundlage eines Worst-Case-Ansatzes wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der WEA 01 und WEA 02 sicher ausgeschlossen und die im Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020) definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Gleichwohl ist die Antragstellerin bereit, zur weiteren Optimierung von Abschaltzeiten ergänzend ein Gondelmonitoring durchzuführen. Die in der VwV festgelegten Parameter (s. Anlage 6) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider.

Zu Abschnitt V Ziffer 11.3.3:

Der Auflagenvorbehalt zur Optimierung der Betriebsbeschränkung basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA 01 zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse des Fledermaus-Gondelmonitorings anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt (Vgl. Email vom 17.01.2025).

Sofern festgestellt wird, dass an der Windenergieanlage eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus oder anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung 11.3.1 in Abschnitt V, festgesetzte Abschaltung auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der Windenergieanlage keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikantes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzte Abschaltung verzichtet werden.

Zu Abschnitt V Ziffer 11.3.4:

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme „6V Bauzeitliche Einschränkung“) insbesondere dem Schutz der Feldlerche vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche kann unter den Voraussetzungen der Ziffern 1) oder 2) der Nebenbestimmung 11.3.4 in Abschnitt V eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

5.14.2 Natura 2000/ nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope, Naturschutz- oder Natura-2000 Gebiete in einem Umkreis von 2 km um das Vorhabengebiet.

Ca. 4,3 km nordöstlich: LSG Auenverbund Lahn-Dill

Ca. 2,8 km nördlich: LRT Magere Flachländmähwiese

Ca. 3,5 km nördlich: LRT Silikatfelsen mit Pionierrasen

Ca. 2,1 km nördlich: Biotoptyp Sümpfe

Ca. 2,4 km nördlich: Biotoptyp Großseggenrieder

Ca. 1,0 km westlich: Gesetzl. geschützter Streuobstbestand

Aufgrund der Entfernungen zum Vorhabengebiet können Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Windenergieanlage ausgeschlossen werden.

5.14.3 Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung

Die nachfolgend dargestellte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

1. Sonderrechtsregime § 6 WindBG

Bei Vorhaben, auf die § 6 WindBG angewendet wird, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Die Norm regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Es war nicht die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des § 6 WindBG, die Prüfung des Artenschutzes gänzlich entfallen zu lassen. Der Gesetzgeber hat mit § 6 WindBG vielmehr einen artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestand geschaffen (Sonderrechtsregime). Denn auch wenn ein Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen würde (weil keine geeigneten oder verhältnismäßigen Maßnahmen ersichtlich sind) oder überhaupt nicht festgestellt werden kann, ob ein artenschutzrechtliches Verbot ausgelöst würde (weil keine geeigneten Daten vorliegen), ist die

Genehmigung nicht zu versagen, sondern ein jährlich seitens des Betreibers zu zahlender Geldbetrag festzulegen. Das bedeutet, dass das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von Windenergieanlagen in Windenergie-Vorranggebieten im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime nicht mehr entgegenstehen kann (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9).

Dies ist Folge der gesetzgeberischen Entscheidung, dass der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG) und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem wurden innerhalb von Windenergie-Vorranggebieten die wesentlichen Aspekte der Umweltverträglichkeit und insbesondere windenergiesensibler Arten bereits auf Ebene der Regionalplanung bei der Ausweisung der Gebiete berücksichtigt (vgl. HMUKLV-Erlass S. 20).

2. Prüfung im Einzelnen

Nach § 6 WindBG ist zunächst zu prüfen, ob für die zu prüfenden europäisch geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäisch geschützten Vogelarten überhaupt Daten vorhanden sind, die den gesetzlichen Anforderungen in § 6 Abs.1 Satz 3 WindBG entsprechen.

Liegen keine Daten vor oder reicht die Qualität der Daten nicht aus, können keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden. Auch in diesen Fällen ist eine Kartierung durch den Antragsteller oder die zuständige Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Ohne vorhandene Daten können nur Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG und Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen angeordnet werden. Können darüber hinaus keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden, hat der Betreiber eine Zahlung i. H. v. 3000 € / MW / Jahr für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG). Im Übrigen ist eine Zahlung i. H. v. 450 € / MW / Jahr festzuschreiben.

Sind Daten vorhanden, hat die Behörde auf dieser Grundlage zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden. Kommt sie auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie, ob durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Arten reduziert werden kann. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen verfügbar, hat die zuständige Behörde als gebundene Entscheidung Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Ob ein Verstoß zu erwarten ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, prüft die Behörde selbstständig. Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller nicht mehr dazu verpflichtet, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen (z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse); die Behörde kann dies nicht mehr verlangen. Er hat lediglich ein – auf Grundlage öffentlicher und von der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellter Daten konzipiertes – Maßnahmenkonzept einzureichen. Der Antragsteller kann jedoch freiwillig weiterhin einen Fachbeitrag vorlegen, wenn er sich davon einen Vorteil verspricht. Dieser kann in die Prüfung der Genehmigungsbehörde einfließen.

Mit dieser Vorgehensweise soll ein dem § 44 Absatz 1 BNatSchG entsprechendes Schutzniveau gewährleistet werden. Wie oben dargelegt kann das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen

a) Vorhandene Daten i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG hat die Behörde bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen ausschließlich auf vorhandene Daten zurückzugreifen. Diese Daten müssen außerdem aktuell und ausreichend räumlich genau sein. Ausnahmen davon gelten nur für den Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung durch den Betrieb der WEA (§ 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG) und für Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen (vgl. BMWK-Leitfaden S.9). Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an WEA können auch dann angeordnet werden, wenn keine Daten vorhanden sind (dazu siehe Abschnitt VII VII Ziffer 5.14.2.b)cc) unten).

Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z. B. Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Genehmigungsverfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt, sowie Daten, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z. B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei diesen Daten kann davon ausgegangen werden, dass sie nach fachlichen Standards erhoben wurden und die Qualität der Daten gesichert ist.

Vorhanden sind nach der Gesetzesbegründung Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann (z.B. Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen). Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob sie nach einem hinreichenden fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen

Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

Die Daten dürfen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag außerdem nicht älter als fünf Jahre sein. Sind sie älter als fünf Jahre oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie nicht zu verwenden. Dies gilt nicht für systematisch erhobene behördliche Datensätze, die fortlaufend von den Behörden aktualisiert werden (wie beispielsweise die Einstufung von Gebieten als Schwerpunktorkommen).

Die Daten müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG außerdem eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. Hierzu müssen die Daten räumlich so genau sein, dass sie ausreichen, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot. Beispielsweise muss bei der Prüfung des Tötungsverbots nach § 45b BNatSchG bei Brutvögeln im Regelfall der Ort des Brutplatzes ausreichend genau bekannt sein, um den Abstand zwischen Brutplatz und WEA zu bestimmen. Für den Rotmilan kann aufgrund der dort vorherrschenden besonderen Brutdichte bereits die Eigenschaft eines Gebiets als Dichtezentrum oder Schwerpunktorkommen ausreichen, um Minderungsmaßnahmen (wie beispielsweise eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) anzuordnen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10).

b) Anordnung von Minderungsmaßnahmen

Sind geeignete Daten vorhanden, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind. Die Genehmigungsbehörde ordnet Minderungsmaßnahmen an, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist.

aa) Verstoß gegen Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

Im Rahmen der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots durch den Betrieb der WEA für kollisionsgefährdete Brutvögel kann § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sinngemäß angewendet werden. Die Liste der dort genannten kollisionsgefährdeten Brutvögel ist für Einzelbrutplätze abschließend. Diese Eingrenzung folgt aus der gesetzgeberischen Wertungsentscheidung, dass die Mortalitätsgefährdung der dort nicht genannten Brutvogelarten als gering zu bewerten ist und diese Arten daher keiner Prüfung im Einzelfall bedürfen. Der Gesetzgeber hat damit die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 vom 23. Oktober 2018 geforderte Maßstabsbildung zur rechtlichen Einordnung

des fachwissenschaftlichen Erkenntnisstandes umgesetzt. Liegt der Brutplatz eines kollisionsgefährdeten Brutvogels in dem Bereich zur Prüfung nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, gelten die Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Liegt die WEA im Nahbereich, liegt immer eine signifikante Risikoerhöhung vor, die nicht widerlegt werden kann. Liegt sie im zentralen Prüfbereich, bestehen in der Regel Anhaltspunkte, dass eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt. Die Vermutung kann der Antragsteller durch freiwillige Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, welcher eine Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse inkludiert, widerlegen. Liegt die WEA im erweiterten Prüfbereich, liegt in der Regel keine signifikante Risikoerhöhung vor, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Die Behörde hat insofern darzulegen, dass aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien ernstliche Anhaltspunkte für eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit vorliegen. Diese Anhaltspunkte kann der Antragsteller wiederum durch eine freiwillige Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegen. Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt nie eine signifikante Risikoerhöhung vor.

Für die Prüfung des Störungs- und Beschädigungsverbots durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen sowie möglicher Verstöße gegen die Zugriffsverbote in der Errichtungsphase ist analog § 44 BNatSchG heranzuziehen. Die Maßstabsbildung erfolgt nach den aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in den Ländern vorhandenen Länderleitfäden (vorliegend: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Stand: Mai 2011), kurz: Artenschutzleitfaden, sowie der VwV 2020 und der dort anzuwendenden fachwissenschaftlichen Erkenntnisse.

Kommt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage vollständig vorhandener Daten zu den Artenvorkommen zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten ist und daher keine Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist die WEA – vorbehaltlich des Vorliegens aller übrigen Genehmigungsvoraussetzungen – ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen.

bb) Geeignete Minderungsmaßnahmen

Ergeben die vorhandenen Daten, dass ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot zu erwarten ist, ist zu prüfen, welche Schutzmaßnahmen geeignet und verhältnismäßig sind, um diesen Verstoß möglichst zu vermeiden. Die geforderten Schutzmaßnahmen müssen dabei zumindest den Wirkungsgrad von Minderungsmaßnahmen erreichen. Das bedeutet, dass eine vollständige Absenkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle keine zwingende Anforderung mehr dafür ist, dass eine Schutzmaßnahme festgeschrieben werden darf. Eine evident positive Wirkung der Maßnahme genügt vielmehr.

Minderungsmaßnahmen sind geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist und sie verfügbar sind. Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln sind insbesondere artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG fachlich anerkannte Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG. Dabei sind die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG auch im Nahbereich anzuordnen. Zwar hat der Gesetzgeber durch die nicht widerlegbare Vermutung des § 45b Absatz 2 BNatSchG zum Ausdruck gebracht, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in diesem Bereich stets besteht. Dieses Risiko kann aber durch die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zumindest im Sinne der Vorschrift gemindert werden (vgl. BMWK-Leitfaden S. 12).

Liegt die WEA im zentralen oder erweiterten Prüfbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogels und wird eine signifikante Risikoerhöhung (im erweiterten Prüfbereich ausnahmsweise) vermutet und nicht widerlegt, so kann die Risikoerhöhung durch Minderungsmaßnahmen gemindert werden. Werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist entsprechend § 45b Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird und Minderungsmaßnahmen damit wirksam sind.

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auf die hessischen Regelungen (insbesondere Anlage 3 und 8 der VwV 2020 und Artenschutzleitfaden), sowie den allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand zurückzugreifen. Um baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden, kommt als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase im Einzelfall insbesondere die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung in Betracht anstatt einer Bauzeitenbeschränkung, da dies dem Beschleunigungszweck der EU-NotfallVO dient (vgl. BMWK-Leitfaden S.12).

Für alle übrigen EU-rechtlich geschützten Arten ist hinsichtlich der geeigneten Schutz/Minderungsmaßnahmen ebenfalls auf die in Hessen gültigen einschlägigen Erlasse und Leitfäden in der jeweils gültigen Fassung zurückzugreifen:

- Gemeinsamer Erlass (Hessen): Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand: November 2023)
- Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (VwV 2020)

Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, wird dieser Konflikt durch Anordnung einer Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG aufgelöst. Da auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) ein individuenschutzbezogener Ansatz nur noch weitest möglich erfolgt, im Übrigen aber der Ausbau der Erneuerbaren Energien forciert werden muss und gleichsam der Artenschutz im Blickfeld der Europäischen Kommission stand, führt § 6 WindBG auf Grundlage der EU-Notfallverordnung zu einem populationsbezogen wirkenden Ausgleich mittels Ausgleichszahlungen, die in artstützende Maßnahmen investiert werden, vgl. Art. 3 Abs. 2 der EU-Notfallverordnung.

cc) Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Für Fledermäuse trifft § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Sonderregelung dahingehend, dass Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Denn zur Bewertung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen liegen in der Regel vor Errichtung der WEA keine Daten vor, so dass nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG ansonsten keine Minderungsmaßnahmen ergriffen werden könnten. Zweck der Regelung ist damit, auch bei Anwendung des § 6 WindBG, einen vorhabenbezogenen Schutz von Fledermäusen umzusetzen.

Nach Satz 4 hat die Genehmigungsbehörde daher Minderungsmaßnahmen „insbesondere in Form einer Abregelung“ der WEA anzuordnen. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach Anlage 6 der VwV 2020.

Werden pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet, hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen. Der Antragsteller kann auf das Gondelmonitoring aber verzichten, wenn er die Worst-Case-Abschaltung beibehält. Denn in diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Kollisionsrisiko bereits durch die pauschalen Abschaltzeiten hinreichend verringert wird. Verpflichtend ist das Gondelmonitoring nur anzuordnen, wenn Abschaltzeiten nicht auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet werden und Unsicherheiten verbleiben, ob das Tötungsrisiko durch die beschränkten Abschaltzeiten ausreichend gemindert wird.

Liegen jedoch Daten aus einem Gondelmonitoring an einer benachbarten WEA vor, können Minderungsmaßnahmen nur angeordnet werden, wenn sich aus den Daten ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt. Ergibt sich aus den Daten kein erhöhtes Kollisionsrisiko, ist die WEA ohne Abschaltzeiten zu genehmigen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 13).

dd) Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen

Die Maßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG insgesamt verhältnismäßig sein.

Soweit der Betrieb einer WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des EEG von 90 Prozent oder mehr oder
2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Zumutbarkeit berechnet sich konkret nach Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA, nicht artspezifisch (siehe HMUKLV-Erlass S. 26). Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 EUR/MW angerechnet.

Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer WEA und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BNatSchG erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 EUR/MW/Jahr vorzunehmen (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 49). Da in der Regel auch Minderungsmaßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden.

Umrechnungen des Zuschlags von 600 EUR/MW/Jahr ergeben bei ertragsschwachen bis -starken Projekten für moderne WEA eine Spanne von ca. 0,2 bis 0,4 Prozent des Ertrags, so dass für die Bewertung nach § 6 WindBG eine Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent anzusetzen ist. Eine vorhabenspezifische Berechnung ist nicht erforderlich, da weder im Gesetz noch in der Begründung ein genauer Wert angegeben ist, sondern eine Größenordnung. Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen sind zusammenzurechnen und auf die Zumutbarkeitsschwelle anzurechnen, sofern sie zusammen mehr als 17.000 EUR/MW betragen.

Sind Daten für alle Arten verfügbar, um sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage über die Frage der artenschutzrechtlichen Verbotverletzung zu entscheiden, und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.

Die zur Berechnung der Zumutbarkeit erforderlichen Daten, die Anlage 2 nicht bereits als Konstanten definiert, sind vom Vorhabenträger mit dem Genehmigungsantrag zusammen in einem Ertragswertgutachten vorzulegen. Sofern kein Ertragswertgutachten durch den Antragsteller vorgelegt wird, kann die Behörde anhand allgemeiner Erfahrungswerte sowie der vorhandenen qualifizierten Tools zur Ertragsprognose überschlägig den zu erwartenden Ertrag abschätzen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 26 f.).

Überschreiten die geeigneten Minderungsmaßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde anhand einer Maßnahmenpriorisierung zu entscheiden, welche Minderungsmaßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Anstatt der weiteren Minderungsmaßnahmen ist eine Zahlung in die Artenhilfsprogramme anzuordnen. Entsprechend § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG können Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, nur auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden.

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen geeigneten Minderungsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten Maßnahmen zu priorisieren. Bei mehreren betroffenen Arten ist der Erhaltungszustand der Arten zu berücksichtigen. Dabei kann auf den bundes-, landesweiten oder lokalen Erhaltungszustand abgestellt werden. Maßnahmen zugunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Maßnahmen, die für mehrere Arten wirksam sind, können priorisiert werden. Auch bei Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG kann die zuständige Behörde sich im Ausnahmefall gegen eine Anordnung entscheiden. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere bei einer gleichzeitigen Betroffenheit stark gefährdeter Arten gegeben sein. Entscheidet sich die zuständige Behörde ausnahmsweise gegen Abschaltungen für Fledermäuse, weil eine andere nachweislich geeignete und verhältnismäßige Maßnahme zugunsten einer stark gefährdeten Art priorisiert wurde, ist auch ein Gondelmonitoring nicht anzuordnen.

Ein Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher oder begrenzter phänologiebedingter Abschaltung für kollisionsgefährdete Brutvögel und ökologischer Baubegleitung kann in der Regel als verhältnismäßig eingestuft werden.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen – eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

c) Zahlung in Artenhilfsprogramme

Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat der Antragsteller eine Zahlung in Geld zu leisten, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind.

Die Zahlung ist nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 6 bis 8 WindBG mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen, welche erstmalig nach Inbetriebnahme der WEA fällig wird. Die zuständige Behörde kann

aber bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der Bemessungsvorgaben in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG festlegen (vgl. BT-Drs. 20/5830 S. 49).

Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG.

Danach ist eine Zahlung in Höhe von 450 Euro/MW/Jahr (Nr. 1 Alternative 1) festzusetzen, sobald das festzulegende Maßnahmenkonzept eine Abschaltung für Vögel enthält, wobei hier nicht nur Abschaltmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, sondern auch allgemein Abschaltungen zum Schutz von Vögeln vor allen weiteren Verbotsverstößen umfasst sind. Der reduzierte Betrag ist unabhängig davon, in welchem Umfang Abregelungen für Vögel angeordnet werden oder welche und wie viele Arten betroffen sind. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen sind hingegen nicht erfasst, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie aufgrund der Sonderregel des § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG regelmäßig angeordnet werden. Ihre alleinige Anordnung soll noch nicht zu dem reduzierten Betrag führen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 7 Nr. 1 Alternative 2 WindBG ist der reduzierte Betrag auch dann anzuordnen, wenn die Summe der Investitionskosten für Schutzmaßnahmen 17.000 EUR/MW überschreitet. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind dabei nicht nur die in Anlage 1 zum BNatSchG genannten Maßnahmen, sondern sämtliche im Rahmen des § 6 WindBG in Betracht kommenden Maßnahmen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 28).

In allen anderen Fällen hat die Genehmigungsbehörde 3.000 EUR/MW/Jahr anzuordnen. Dies umfasst vor allem den Fall, dass keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage über das Vorliegen von Verbotsverstößen entschieden werden kann, und somit weder Abschaltmaßnahmen für Vögel angeordnet werden können, noch Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 EUR/MW liegen, und daher lediglich Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse ergriffen werden. Es kann aber auch vorkommen, dass keine Minderungsmaßnahmen verfügbar sind oder Minderungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind und sich die Behörde gegen eine Anordnung von Abschaltungen für Vögel und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW überschreiten, entschieden hat.

Neben den 3.000 EUR/MW/Jahr kann die Behörde also nur Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW nicht überschreiten, anordnen.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

d) Keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung

Nach § 6 Absatz 1 Satz 12 WindBG ist auch bei unvermeidbarer Realisierung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 45b Absatz 8 und 9 BNatSchG nicht erforderlich, um den artenschutzrechtlichen Konflikt aufzulösen. Die Auflösung erfolgt mittels Ausgleichszahlung (s.o.).

e) Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung findet im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen anhand eines eigenständig entwickelten Werkzeuges („Tool zur Prüfung der Voraussetzungen des § 6 WindBG im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime“ (kurz: Tool) Anwendung. Das Tool setzt dabei die mathematischen Vorgaben der Anlage 1 Abschnitt 1 und 2 sowie Anlage 2 zu § 45 b und d des BNatSchG um und erleichtert die Nachvollziehbarkeit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung in Bezug auf die Entscheidung des besonderen Artenschutzes für die zu genehmigenden WEA, welche im Folgenden dargestellt wird. Die Anlage T-WEA 01 A bis H der Fachbehörde (ONB) werden zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemacht. Es erfolgte für jede beantragte WEA eine gesonderte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung mithilfe des Tools.

3. Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 01

a) Anlage T-WEA 01 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Die in Anlage T-WEA 01 A_Checkliste des Tools durch die Fachbehörde (ONB) ausgefüllte Checkliste dient der Validierung der Datengrundlage. Es wird sichergestellt, dass alle für die Durchführung der modifizierten Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG zu Grunde zu legenden Daten erfasst sind. Das Tool orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben, konkretisiert durch den BMWK-Leitfaden sowie den HMKLV-Erlass (siehe oben unter Abschnitt VII Ziffer 5.14.2).

Zunächst erfolgte die Angabe, dass im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen geprüft und die Anwendbarkeit von § 6 WindBG von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde (siehe Abschnitt VII, Ziffer 4).

Sodann erfolgte die Darstellung der Werte zur Ertragsprognose, welche *insbesondere* für die Berechnung der Zumutbarkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG i. V. m. § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG erforderlich sind (siehe Abschnitt VII Ziffer 5.14.2.b)dd)). Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage der am 09.10.2024 von Hr. Martin zugesendeten Ertragsberechnung.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 01 B: Datenverzeichnis

Die Obere Naturschutzbehörde hat eine Datenrecherche durchgeführt, um zu ermitteln, welche Daten zum besonderen Artenschutz im Sinne des § 6 WindBG bei ihr vorhanden sind. Hinsichtlich des Erfassungsergebnisses wird auf den Aktenvermerk „Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 03.12.2024“ verwiesen, welcher zum Bestandteil der Verfahrensakte gemacht und bei Genehmigungserteilung berücksichtigt wurde.

Der unter Abschnitt VII Ziffer 5.14.2.a) dargestellte Maßstab für die „vorhandenen Daten“ gem. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG war Grundlage für die Erstellung des Datenverzeichnisses in Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis. Die Tabelle bildet ab, was vom Gesetzgeber für die Beurteilung, ob geeignete Daten für die Anordnung von Schutzmaßnahmen vorliegen, vorausgesetzt wird (siehe oben Abschnitt VII Ziffer 5.14.2.a)). Dies sind insbesondere die Art der Datenquelle (Spalte D), das Datum der Datenquelle (Spalte F) sowie die Einordnung, ob die Daten aktuell und fachlich geeignet sind (Spalten G und H). Aufgeführt sind diejenigen Daten, die im Rahmen der Erfassung im Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG als potentiell relevant bewertet wurden und denen aus diesem Grund eine Daten-ID zugewiesen wurde, welche sich im Tool in Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel, Spalte B wiederfindet.

Die Daten wurden sodann hinsichtlich Aktualität und fachlicher Eignung überprüft.

Das Datum der Datenquelle entspricht lediglich dem aktuellsten Bearbeitungsstand der jeweiligen Datenquelle. Es lässt sich über dieses Datum aber noch keine Aussage zur Aktualität der in der Datenquelle enthaltenen Artdaten oder anderen Teildaten treffen. Das Datum der jeweiligen Art wird in den Anlagen T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel bis T-WEA 01 F_Verbotstatbestände_Fledermaus, jeweils in den Spalten C und D geprüft.

Bei dem Datum der Daten handelt es sich nach dem gesetzgeberischen Willen um eine taggenaue Frist; maßgeblich für den Fristbeginn ist insoweit das jeweilige Erfassungsdatum (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10). Ausgehend vom Erfassungsdatum der jeweiligen Art wird berechnet, ob der vom Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorgegebene zeitliche Rahmen von fünf Jahren noch eingehalten wird oder nicht (Spalte G). Die Berechnung der Frist richtet sich dabei nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 31 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung i. V. m. §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Soweit nur Teildaten aus einer Erfassungsquelle hinreichend aktuell waren (bspw. können Brutplatzdaten einzelner Individuen noch zeitlich aktuell sein, wohingegen Teiluntersuchungen wie eine Raumnutzungsanalyse aus demselben Datencluster aufgrund eines Überschreitens der 5-Jahresfrist nicht mehr verwendbar sind) wurde dies im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Den Teildaten wurde im Datenverzeichnis der Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis eine eigene ID zugewiesen, auch wenn diese bspw. aus einem Fachgutachten herrühren (Beispiel: Gutachten G enthält: Standorte Brutplatz Rotmilan - ID X, RNA Rotmilan - ID Y).

Das Ergebnis der Prüfung ist der Anlage zu entnehmen.

Die Einordnung der fachlichen Geeignetheit (Spalte H) erfolgt unter Zugrundelegung der oben bereits erläuterten Maßstäbe (siehe Abschnitt VII Ziffer 5.14.2.a)).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 01 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Obere Naturschutzbehörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Dabei bildet Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel die Grundlage für den Teilbereich der Prüfung, ob ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu erwarten ist und welche Maßnahmen geeignet sind, um dieses Risiko durch den Betrieb der WEA zu vermindern. Da hierbei die Regelungen des § 45b Absatz 2 bis 5 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG angewendet werden (siehe oben), bildet Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Spalte A nur diejenigen Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ab, für die ausweislich der vorhandenen Daten ein Horststandort/Revierzentrum nachweisbar ist. Andere Arten, für die keine geeigneten Daten vorhanden sind, werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Neben der Einordnung, ob die Daten zu den betreffenden Arten fachlich geeignet und räumlich präzise sind, erfolgte weiterhin in Spalte J die genaue Angabe des Standortes des Brutplatzes bzw. Revierzentrums zur WEA sowie darauf beruhend in Spalte K, in welchem Prüfbereich im Sinne des § 45b Abs. 2 – 4 BNatSchG der Horststandort/das Revierzentrum sich befindet.

Das Tool bildet in den Spalten K und L die Absätze 2 bis 4 des § 45b BNatSchG ab und veranschaulicht deren Prüfung. Es überträgt die rechtlichen Folgen der Annahme von dem jeweils einschlägigen Prüfbereich und zeigte dem Bearbeiter die zulässigen Bewertungs- und Handlungsoptionen an, aus denen dieser die fachlich korrekte ausgewählt hat. In Abhängigkeit von der jeweiligen kollisionsgefährdeten Brutvogelart nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG konnte eine Einordnung in die entsprechenden Prüfbereiche vorgenommen werden und je nach Lage des Brutplatzes der einschlägige ausgewählt werden.

Je nach Betroffenheit des jeweiligen Prüfbereichs konnte dann die Bewertung erfolgen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht oder nicht oder ob dies nur der Fall ist, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Einzelindividuen der betroffenen Art erhöht ist (Spalte L). In Spalte M wird sodann das Ergebnis eingetragen, ob und unter welchen Voraussetzungen Minderungsmaßnahmen zu prüfen sind.

Daran anschließend erfolgte in einer weiteren Tabelle die Eingabe des Ergebnisses der von der Behörde zu prüfenden Aufenthaltswahrscheinlichkeit und der ihr zugrundeliegenden Daten (Spalten O bis R). Sodann gab das Tool in einer weiteren Tabelle in Bezug auf jede nachweisbare kollisionsgefährdete Art dem Bearbeiter die Möglichkeit, eine nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannte, fachlich anerkannte Schutzmaßnahme im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auszuwählen sowie die in diesem Zusammenhang nötigen Daten hinsichtlich Windgeschwindigkeit und die Dauer der Abschaltung einzutragen (Spalten T bis W). Hierbei sind alle Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 als geeignete Maßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 1 anzusehen (Regelvermutung).

Darüber hinaus kommt in Hessen auch die Anordnung einer windabhängigen Abschaltung zur Minimierung betriebsbedingter Risiken in Betracht. Zwar führt Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG diese Schutzmaßnahme nicht explizit auf, jedoch wird aus der Formulierung „insbesondere“ deutlich, dass die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht abschließend sind. Insoweit wird auf Kapitel 7.2 der VwV 2020 verwiesen, der auch die Maßnahme der windabhängigen Abschaltung aus fachlichen Gründen als ebenso geeignet und gleichwertig ansieht (vgl. HMuKLV-Erlass).

Neben der WEA-Abschaltung können auch weitere Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden, wenn diese zu einem weiterführenden Schutz der betroffenen Art erforderlich sind und sich diese aus den durch die der Behörde vorliegenden Unterlagen fachlich herleiten lassen. Im Fall von vom Antragsteller freiwillig in das Genehmigungsverfahren eingebrachten Flächenmaßnahmen können diese nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen hat (Spalten Y und Z).

Wie aus Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 13 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 01 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Wiesenweihe
- Uhu

Aufgrund der Vorkommen des Rotmilans im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 01 notwendig. Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen. Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor

überstrichenen Bereich der WEA 01 gering ist und Minderungsmaßnahmen somit entfallen können.

Wie bereits oben unter Abschnitt VII Ziffer 5.14.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden.

d) Anlage T-WEA 01 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders stör-empfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Sofern aktuelle und fachlich geeignete Daten im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorhanden sind, ist innerhalb der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu prüfen, ob der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt ist. Ausweislich des Leitfadens des BMWK (vgl. S. 12) sowie des Hessischen Erlasses ist bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen, in Hessen insbesondere auf die Anlagen 3 und 8 der VwV 2020 (vgl. S. 25 Erlass-HMUKLV), zurückzugreifen.

Anlage T-WEA 01 D_Störungstatbestand_bes.Vögel bildet die Prüfung von betriebs-, anlagen- und baubedingten Auslösungen des Störungstatbestandes ab.

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 01, dass keine besonders störungsempfindlichen Arten betroffen sind.

e) Anlage T-WEA 01 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Für die WEA 01 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T-WEA 01 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen sonstigen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter Abschnitt VII Ziffer 5.14.3.b) dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität teilweise (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Zudem wurden mittels des Tools die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wie folgt abgeprüft:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte I bis N:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte I), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte J bis L) und musste hierfür eine Begründung in Spalte M eingeben. Spalte N gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte O bis V:

In Spalte O wird die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz (m) nach Gassner et al. (2010:192 ff.) durch das Tool für die ausgewählte Art wiedergegeben. Durch Eingabe des Abstands von Horst/Revierzentrum/Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich in Spalte P wurde errechnet, ob die Fluchtdistanz unterschritten und somit der Tatbestand ausgelöst wird. Darüber hinaus hat die Obere Naturschutzbehörde die Möglichkeit in Spalte Q den Tatbestand gesondert zu prüfen, dazu musste in den Spalten R bis t geprüft werden, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war. In Spalte U erfolgte die Begründung. Das Ergebnis wird in Spalte V wiedergegeben.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte W bis AB:

Die Obere Naturschutzbehörde musste entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte W). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte X bis Z). Sie hatte dann die Möglichkeit eine Begründung in Spalte AA zu geben; das Ergebnis dieser Prüfung wird in Spalte AB angezeigt.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Tatbestände wird in Spalte AC wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AE bis AG an.

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 01, dass für folgende nachgewiesene Art ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Feldlerche

Für diese Art wird folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Maßnahme 6V (vgl. Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 11.3.4)
- Vergrämungsmaßnahme (vgl. Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 11.3.4)
- Ökologische Baubegleitung (ÖBB) (vgl. Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 11.1.6)

f) Anlage T-WEA 01 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Anlage T-WEA 01 F_Verbotstatbestände_Fledermäuse diene als Grundlage für die Prüfung der WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020 hinsichtlich der drei Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Die in Spalte A aufgeführten Arten beruhen hier auf der Behörde bekannten vorhandenen fachlich geeigneten und räumlich präzisen Daten (siehe Spalte B). Aufgrund der gesetzgeberischen Wertung sind hier immer Maßnahmen zu prüfen, unabhängig von der Datengrundlage (siehe oben).

Prüfung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte K bis Q:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Kollisionsrisikos aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte K) entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte L), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte M bis O) und musste hierfür eine Begründung in Spalte P liefern. Spalte Q gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte R bis W:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob ein Störungstatbestand eintritt (Spalte R), ob dieser bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte S bis U) und musste hierfür eine Begründung in Spalte V einfügen. Spalte W gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte X bis AD:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Risikos einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte X) entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte Y). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte Z bis AB). und konnte hierfür eine Begründung in Spalte AC liefern. Spalte AD gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird in Spalte AE wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Abschaltmaßnahmen in Spalte AG und der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AJ bis AK an.

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen vorhabenbezogenen

Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das „Tool“ ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % gem. Anlage 2 BNatSchG für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 01 G_Zumutbarkeit).

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos sowie ein Gondelmonitoring (vgl. Abschnitt V Ziffer 11.3.2) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Zeitliche Beschränkung des Baubetriebs (siehe Nebenbestimmung Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 11.1.9)
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 11.1.6)

g) Anlage T-WEA 01 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestufteten Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 01 finanzielle Belastungen bis zu 1.304.236,76 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben Abschnitt VII Ziffer 5.14.2.b)dd)).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen beson-

ders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 01 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 01 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgte zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

Das T-WEA 01 G_Zumutbarkeit gibt unter Punkt 2.2 die nach Anlage 2 Nr.2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils durch die Obere Naturschutzbehörde eingetragen wurden. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 01 ergibt sich ein Anteil von 2,50 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte auf Anlage G_Zumutbarkeit unter Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr.2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts der vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten, sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 01 ist vorliegend der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahme anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahme ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahme in Höhe von insgesamt 423.034,27 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.304.236,76 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 01 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe Abschnitt VII Ziffer 5.14.2.c).

Daraus ergibt sich für die WEA 01 keine Zahlung notwendig ist.

Anlage T-WEA 01 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die Herleitung der nicht erforderlichen Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Gesamtergebnis und Anlagenübersicht

Das Vorhaben ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

5.15 Forstrecht

Mit Stellungnahme vom 03.12.2024 teilte die zuständige obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen mit, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

5.16 Altlasten / nachsorgender Bodenschutz

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 41.4 für industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen wurde mit Mail vom 15.11.2022, bestätigt am 03.01.2024, abschließend Stellung genommen. Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen.

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt u. Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für das g. Flurstück keine Einträge in der AFD gibt.

5.17 Industrielles Abwasser und Wassergefährdende Stoffe

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 41.4 für industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Dies geht aus der Stellungnahme vom 03.01.2024 hervor. Ebenfalls wurden seitens der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschusses Limburg-Weilburg, Fachdienst Wasser-, Boden-, immisionsschutz mit Schreiben vom 02.11.2022 keine Bedenken geäußert.

Bei den mengenrelevanten Stoffen werden schwach wassergefährdende Stoffe (WGK 1) und geringe Mengen von deutlich wassergefährdenden Stoffen (WGK 2) eingesetzt. Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten von Schmierstoffen und Kühlfüssigkeiten verhindert. Im Falle einer Betriebsstörung werden austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten. Die Auffangsysteme sind ausreichend dimensioniert um sämtliche Schmierstoffe innerhalb der Anlagen aufzufangen. Die Anlagen sind der Gefährdungstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage ist daher hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abwasserverhältnisse)

nur von geringer Bedeutung. Die Anlage unterliegt vollständig der Betreiberverantwortung. Es wird auf die unter Abschnitt VI, Ziffer 4 aufgeführten wesentlichen wasserrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.

5.18 Landwirtschaft

Mit der vorliegenden Planung soll eine Windenergieanlage (WEA) errichtet werden. Die geplanten Anlagenstandorte liegen innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie 1138. Die geplante WEA wird auf landwirtschaftlicher Nutzfläche geplant.

Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben werden seitens des Dezernates 51.1 des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken gegen die eigentliche Planung erhoben.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bei der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen während der Bauzeit wurden die in Abschnitt V Ziffer 12 enthaltenen Auflagen formuliert.

5.19 Bergrecht

Die Prüfung durch das Dezernat 44.1 -Bergaufsicht- des Regierungspräsidiums Gießen hat ergeben, dass der Standort der Windenergieanlage im Gebiet eines angezeigten Bergwerksfeldes liegt, in dem Untersuchungsarbeiten durchgeführt wurden.

Die Fundstellen liegt nach den vorhandenen Unterlagen außerhalb des geplanten Standortes. Dieser Hinweis wurde dem Antragsteller zur Verfügung gestellt um ihn bei der Bauausführung berücksichtigen zu können. Es obliegt im Übrigen dem Vorhabenträger den Baugrund sachgerecht untersuchen zu lassen

Aus Sicht der Fachbehörde, der Bergaufsichtsbehörde, Dez. 44.1 beim Regierungspräsidium Gießen, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert

5.20 Erdbebendienst

Nach Prüfung des Vorhabens durch den Hessischen Erdbebendienst (HED) beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden werden keine Hinweise darauf gegeben, dass die geplante WEA in einem Gebiet innerhalb von Erdbebenzonen liegt.

Die geplante WEA liegt 13,4 km entfernt von der nächstgelegenen Erdbebenmessstation GWBC (Aumenau, mit Lage geogr. Breite 50,39256 und geogr. Länge 8,26867), betrieben vom HLNUG und hier dem HED im Rahmen seines Alarmierungssystems, siehe auch unter: <http://www.hlnug.de/themen/geologie/erdbeben.html>.

Die Station GWBC ist für den HED und damit für die Alarmierung im Erdbebenfall von großer Bedeutung.

In den Antragsunterlagen wird die Thematik der Erdbebenmessstation in Kapitel 13.5 behandelt.

Da die Entfernung zwischen Windpark und Messstation über 10 km beträgt, sollten mögliche Störauswirkungen auf die Messstation noch tolerabel sein, vor allem, da es sich nur um eine WEA handelt.

Daher wurden dementsprechend von Seiten des Hessischen Erdbebendienstes in der dortigen Stellungnahme vom 03.11.2022 und erneut bestätigt am 04.01.2024 keine Einwände gegen die Planung vorgetragen.

5.21 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

5.22 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

5.23 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage des Anlagenstandortes im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

6. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen

nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag

Anlagen:

Tabellenblätter

- T-WEA 01
 - T-WEA 01 A_Checkliste
 - T-WEA 01 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 01 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 01 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 01 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 01 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 01 H_Zahlung_&_Zusammenfassung